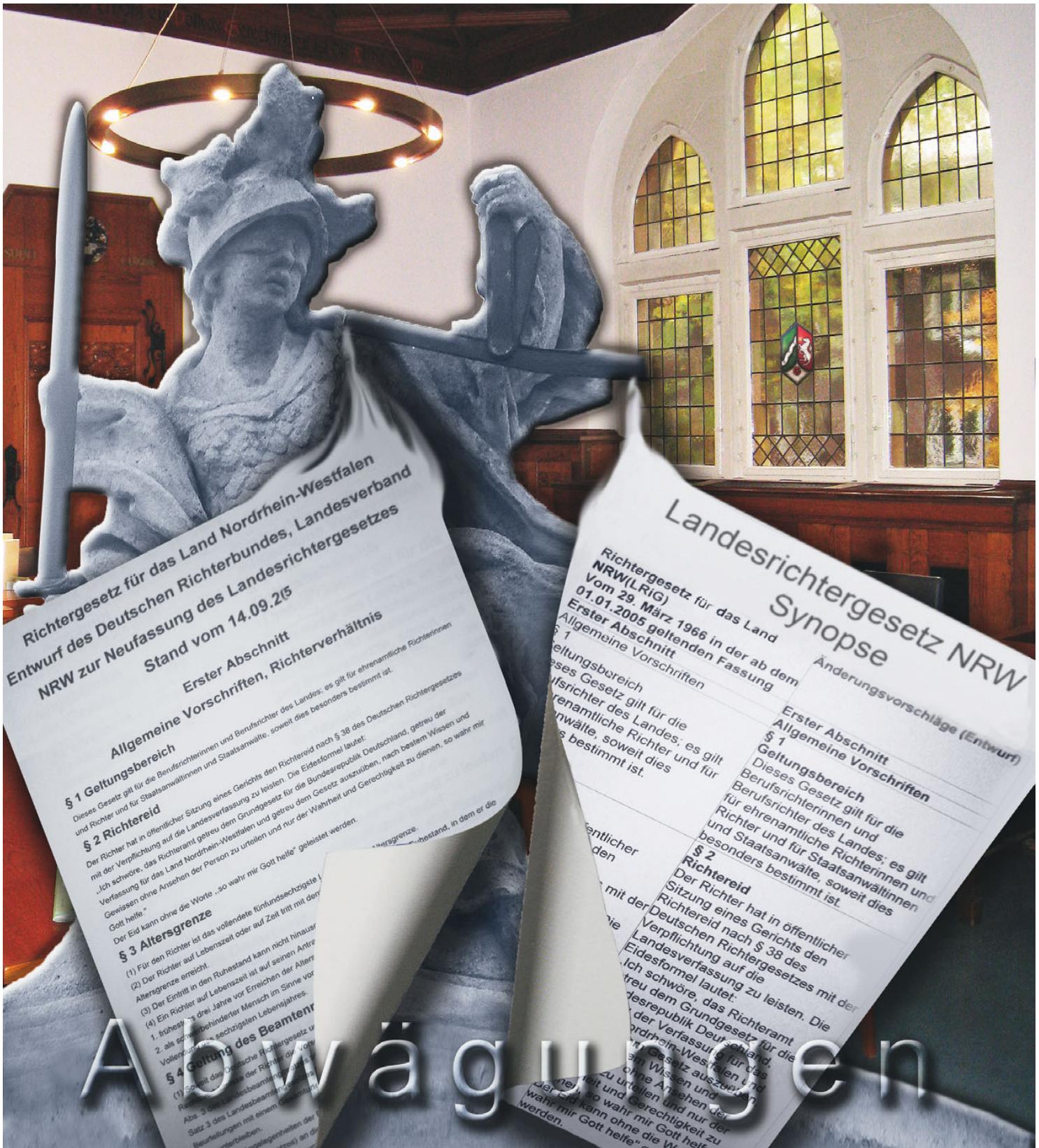


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

- RiStA -

BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

BERICHTE / INFORMATIONEN / NEUIGKEITEN



Wir bleiben dran

Politik in Verzug

Seit Jahren gefordert Noch immer ignoriert

- 1) 500 neue Richterstellen und 200 neue Staatsanwaltsstellen
- 2) Amtsangemessene Besoldung
- 3) Rücknahme der Beihilfekürzungen
- 4) Rücknahme der Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung
- 5) Verbesserte Sachmittel- und IT-Ausstattung
- 6) Ausweitung der Mitbestimmung in einem neuen LRIStAG
- 7) Leistungsfähiger Service-Bereich
- 8) Selbstverwaltung der Justiz

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Margret Dichter (VRinLG);
Dr. Einhard Franke (DAG); Jürgen Hagmann (RAG a.D.);
Stephanie Kerkering (StAin); Simone Lersch (StAin); Lars Mückner (RAG);
Klaus Rupprecht (RAG a.D.); Manfred Wucherpfennig (VRLG).
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Verlag: Neusser Druckerei und Verlag GmbH, Moselstraße 14, 41464 Neuss
E-Mail: richterundstaatsanwalt@ndv.de

Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02131/404-232; Fax: 02131/404-424;
E-Mail iris.domann@ndv.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 01. Januar 2010

Vertrieb: Tel: 02131/404-560; Fax: 02131/404-561; E-Mail: leserservice@ndv.de

Herstellung: L. N. Schaffrath Druck Medien GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www. schaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbetan an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in RiStA geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Titelbild: Collage von Inken Arps, RinAG Mülheim.

INHALT

editorial

drb intern

- Aus der Vorstandssarbeit 4
Wir über uns 21

aktion

- Interview mit dem Justizminister 6

beruf aktuell

- Schreiben an die Ministerpräsidentin 4
Eildienst für Richter 4
Vorankündigung 2. Amtsrichtertag 5
EDV-Gerichtstag 11
Zur Zusammenarbeit von Polizei und Justiz 14
Recht als Kitt der Gesellschaft 22
Tipps zum DRB-Forum 23

recht heute

- Angst vor der eigenen Courage 10
Ausweitung der Videoaufzeichnung 17

fachgerichtsbarkeiten

- Richterrätewahlen der Finanzrichter 12
Neuer Vorstand bei den Arbeitsrichtern 14

drb vor ort

- Bezirksgruppe Hagen: 4 X 3, er ist dabei 18
Bezirksgruppe Köln: Er geht uns alle an . . . 20

historie

- Tolkatchev-Ausstellung in Hamm 18

Impressum

15. Wahlperiode – für ein neues Gesetz für Richter und Staatsanwälte!

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege!

Ausnahmsweise wende ich mich zunächst einmal nur an die richterlichen Kolleginnen und Kollegen: Ihnen allen herzlichen Dank für Ihre Beteiligung an den Wahlen zu den Richtervertretenungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Mein ganz persönlicher Dank gilt Ihnen, die Sie wieder in großer Mehrzahl dem Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen Ihr Vertrauen geschenkt haben. Wir werden Sie nicht enttäuschen!

Die Bedeutung unseres Verbandes steigt stetig, was sich auch in den Mitgliederzahlen niederschlägt: Waren wir schon bisher der größte Berufsverband in unserem Lande NRW und in der Bundesrepublik Deutschland, gewinnen wir ständig neue Mitglieder hinzu. Waren wir im Jahr 2005 noch 2811 Mitglieder, so haben wir vor kurzem die Zahl 3333 überschritten. Wir sind sehr stolz, wissen aber auch um die Verpflichtung, die sich daraus ergibt.

So komme ich zum Thema.

Wir sind seit geraumer Zeit davon überzeugt, dass wir ein Gesetz benötigen, das die Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte neu regelt. Es bedarf Regelungen, die der besonderen Stellung der Richter, denen die Rechtsprechung anvertraut ist, ebenso gerecht werden wie der besonderen Stellung der Staatsanwälte.

Unsere Bemühungen dazu starteten in der vergangenen Wahlperiode mit der Vorlage eines Entwurfs zu einem LRG, der bereits im Herbst 2005 dem Justizministerium übergeben worden war. Leider konnten sich die Politiker seinerzeit nicht dazu durchringen, sich mit der Materie so zu beschäftigen, dass das Gesetz in den Landtag zur Abstimmung eingebracht werden konnte. Deswegen machen wir nun einen neuen Anlauf.

So sind in der relativ kurzen Zeit seit Antritt der neuen Landesregierung bereits einige Gespräche zwischen dem Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, dem Justizministerium, dem Ministerium für Inneres und Kommunales und einer Reihe von Abgeordneten des Landtags, insbesondere Rechtspolitikern, gelaufen. Allen haben wir unsere Vorstellung von einem Gesetz unterbreitet, das wir nur noch Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) nennen. Unser wichtigstes Begehr ist die – wie der Name des Gesetzes schon sagt – gemeinsame Regelung aller die Richter und Staatsanwälte betreffenden Angelegenheiten in einem Gesetz. Die Angehörigen der Berufe, die die Justiz und damit die dritte Staatsgewalt ausmachen, sollen sich in einem Regelwerk wiederfinden. Es soll Schluss sein mit den Verweisungen hier und den Verweisungen dort.



Reiner Lindemann,
Landesvorsitzender

Wir haben bei den Veränderungen des LRG und des LBG zum Ende der letzten Legislaturperiode erlebt, dass die Regelungen für Richter und Staatsanwälte auseinanderlaufen, zum Beispiel in der Frage der Altersgrenze. Es ist derzeitige Gesetzeslage, dass der Richter künftig in der Regel mit 67 Jahren in den Ruhestand tritt (§ 3 LRG), während der Staatsanwalt von der sogenannten Option „plus 3“ Gebrauch machen und drei Jahre mehr als bis zur Regelaltersgrenze arbeiten kann, also längstens bis zum 70. Lebensjahr (§§ 31, 32 LBG). Solche unterschiedlichen Behandlungen von Richtern und Staatsanwälten sollen nicht sein. Klar ist, dass es auch in Zukunft Unterschiede geben wird, weil der grundsätzliche Status des Staatsanwalts als Beamter bleiben wird, der Richter durch seine garantierte Unabhängigkeit anders dasteht. Jedoch wollen wir alles daran setzen, den Staatsanwalt, soweit es verfassungsrechtlich möglich ist, unter das gemeinsame Dach des LRiStAG zu bekommen.

Die Einführung der örtlichen Personalvertretung der Staatsanwälte entsprechend den Richterräten bei den Amtsgerichten ist eines der vordringlichen Ziele im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz. Die Schaffung solcher Staatsanwaltsräte entspricht auch den Vorbildern anderer Bundesländer. Die Unterstützung durch die politischen Gremien hierzu ist groß, wir arbeiten auf einen breiten Konsens hin.

Die Stärkung der Präsidialräte bei der Beteiligung an Personalentscheidungen ist weiteres vornehmliches Ziel der Reform des Gesetzes. Eine echte Mitwirkung im Sinne einer Mitbestimmung bis hin zu einem Einigungsverfahren muss eine gesetzliche Regelung finden. Die bisherige Mitwirkung in Personalentscheidungen der Staatsanwältsvertretung (zurzeit im Hauptpersonalrat) muss mindestens erhalten bleiben. Verweisungen auf ein Landespersonalvertretungsgesetz werden nicht mehr nötig sein.

Die Fragen des Disziplinarrechts und des Beamtenrechts können sehr wohl unter dem Dach des LRiStAG geregelt werden.

Auf diese Weise wird der Gesetzgeber endlich der besonderen Stellung, die der Dritten Gewalt in Gestalt der Berufe der Richter und Staatsanwälte in unserem Staatsgefüge zukommt, gerecht werden.

Es gibt viel zu tun, wir packen es an!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Reiner Lindemann".

Aus der Vorstandarbeit

Erste Gespräche mit den Fraktionen

Der Geschäftsführende Vorstand führte im November 2010 erste Gespräche mit den Landtagsfraktionen. Nach den Treffen mit Rechtspolitikern der Oppositionsparteien CDU und FDP sowie mit der neuen Rechtspolitischen Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen, Dagmar Hanses, wird die Gesprächsreihe im Dezember fortgesetzt. Nach dem Termin mit der SPD wird auch ein Gespräch mit der Partei Die Linke stattfinden. Das Gesprächsangebot der Linken hat der Vorstand angenommen, um entsprechend der politischen Realität ein umfassendes Bild zu erhalten, wie der Landtag die Ausweitung der Mitbestimmung, die in der Regierungserklärung von Ministerpräsidentin Kraft angekündigt ist, umsetzen wird und wie die personelle Ausstattung der Behörden und Gerichte verbessert werden kann. Unsere Erwartung geht insbesondere dahin, dass der neue Landtag das in der letzten Legislaturperiode nicht mehr beschlossene Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz (LRiStAG) aufgreift und unsere Forderungen aus dem Jahre 2005 erfüllt.

Im Anschluss an die Vorstandssitzung vom 8. November 2010 in Düsseldorf stimmte sich der DRB NRW zu diesen Themen auch mit dem Landesverband NRW des Deutschen Anwaltvereins ab. Weitere Tagesordnungspunkte waren dort Mediation, Opferschutz und Adhäsionsverfahren.

In der Vorstandssitzung wurde zudem das erste Treffen mit JM Thomas Kutschaty und den leitenden Mitarbeitern seines Hauses am 13. Januar 2011 in Düsseldorf vorbereitet.

Im Rahmen der Terminplanung 2011 konnte festgehalten werden, dass der Verband mit der Neusser Druckerei und Verlags-GmbH einen neuen Partner für die Herstellung der Verbandszeitschrift RiStA gefunden hat, nachdem die Vereinigten Verlagsanstalten Düsseldorf im Sommer aufgrund Insolvenz abgewickelt werden mussten.

Für den Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag (RiStA-Tag) vom 4.- 6. April 2011 in Weimar (siehe Aufruf in RiStA 5/2010, S.24) hofft der Vorstand auf eine große Beteiligung von Kollegen aus NRW. Dazu sollen auch Gruppenfahrten aus den einzelnen Bezirken organisiert werden.

Ebenfalls eine große Beteiligung erwartet der Vorstand für den 2. Amtsrichtertag am









An die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen
Frau Hannelore Kraft
40190 Düsseldorf

22. Oktober 2010

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin Kraft,
die großen nordrhein-westfälischen Beamten-, Richter- und Staatsanwalts-Verbände wenden sich heute vor dem Hintergrund der aktuellen Beratungen um den Landshaushalt NRW an Sie.
Seit vielen Jahren bringt der öffentliche Dienst zur Sanierung der öffentlichen Haushalte immer wieder Sonderopfer.

Die letzte rot-grüne Landesregierung hatte im Jahr 2003 – unter Ihrer Mitwirkung – das sogenannte Weihnachtsgeld zeitlich befristet für die Beamten, Richter und Staatsanwälte gekürzt. Ab dem Haushaltsjahr 2006 sollte das Weihnachtsgeld wieder in vollem Umfang gezahlt werden.

Dies ist damals trotz Bedenken seitens der Beamten, Richter und Staatsanwälte des Landes gerade im Vertrauen auf die Befristung hingenommen worden.

Die Regierung Rüttgers hat dann trotz vorangegangener gegenteiliger Bekundungen diese Befristung der Kürzung aufgehoben und darüber hinaus eine weitere zweite Kürzung vorgenommen. Dies führte seinerzeit zu einer berechtigten tiefgreifenden Empörung und einem – weiteren – massiven Vertrauensverlust in die Politik seitens der Beamten, Richter und Staatsanwälte des Landes NRW.

Sie haben für Ihre neue Regierung angekündigt, viele Vorgaben der Regierung Rüttgers zurücknehmen zu wollen. Wir sind der Auffassung, dass dazu auch die Rücknahme der unbefristeten Kürzung des Weihnachtsgeldes gehört, und bitten Sie, dies in Ihre aktuellen Haushaltseratungen einzustellen.

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände wäre dies ein deutlicher Schritt, der Ankündigung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit Taten folgen zu lassen.

Die Beamten, Richter und Staatsanwälte haben in den vergangenen Jahren das Vertrauen in das Wort der Politik verloren. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die zu Recht auch von der SPD und Bündnis90/Die Grünen kritisierte, angeblich „wirkungsgleiche“ Kürzung des Sockelbetrages der letzten Besoldungsrunde um 20,- € nach vorangegangenem Versprechen, die Abschlüsse „eins zu eins“ umzusetzen.

Es wäre ein deutliches Signal an die Bediensteten des Landes NRW, die in den vergangenen Jahren unter einer erheblichen Arbeitsverdichtung bei gleichzeitiger Kürzung bzw. dem Wegfall der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes gelitten haben, wenn Sie sich in konsequenter Fortsetzung der damals von Ihnen mitgetragenen politischen Entscheidung der Befristung der Kürzung nun für ein ungekürztes Weihnachtsgeld in diesem und in den kommenden Jahren einzusetzen.

Eine Kopie dieses Schreibens haben wir an alle Fraktionen des Landtags gesandt.

Hochachtungsvoll



(Hartmann)



(Staude)



(Albishausen)



(Ostermann)

11. Mai 2011 in Mülheim/Ruhr. Die Veranstaltung ist geplant im zweijährigen Wechsel mit dem Staatsanwaltstag und soll Gelegenheit geben, die Nöte aber auch das Engage-

ment der Amtsrichter offen zu legen. Die Palette der dort angesprochenen Themen reicht von Eildienst über Richterassistenz und Generationenwechsel bis Wissenstransfer.

Eildienst für Richter

Augen zu und durch

Grundrechtsbeeinträchtigung durch Personalmangel?

Die Erreichbarkeit außerhalb des Dienstzimmers ist in den letzten Jahren durch Mobilfunktechnik erheblich gestiegen; begleitend haben die Obergerichte festgestellt, welche Grundrechtseingriffe unter Richter-

oder Staatsanwaltsvorbehalt stehen, um die Übergriffe einer personell und technisch gestärkten Exekutive zu vermeiden, die heute möglich wären. Der Staat kann dem Bürger bei Grundrechtseingriffen nicht entgegen halten, dass nicht genug finanzielle Mittel für einen effektiven Grundrechtsschutz bereit gehalten werden. Das betrifft die Beschleunigung von Sachverständigengutachten, Hafträume, Verfahrensdauer, aber auch und vor allem unmittelbare Eingriffe wie Blutentnahmen, Freiheitsentziehung, Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Überwachungsmaßnahmen pp.

Alle Amtsgerichte kennen nun Eildienst am Abend und am Wochenende, meist zwischen früh morgens und spät abends, 6.00 bis 21.00 Uhr. Rufbereitschaft soll es sein, deren Berücksichtigung als Penum nicht vorgesehen ist, somit allenfalls marginal unter Sonstiges zählt. Aber ist es **Rufbereitschaft**?

Nach **arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung** kann Faustformel sein, dass bei regelmäßiger Inanspruchnahme, mit der zu rechnen ist, **Bereitschaftsdienst** vorliegt. Dieser ist Arbeitszeit, also bei Entlohnung bzw. Pensen zu berücksichtigen. Vor allem aber gilt arbeitsschutzrechtlich: 13 Stunden frei zwischen Eildienst und regulärer Arbeit wären die Folge.

Wie ist das nun beim richterlichen Eildienst? Ein beliebiges Beispiel aus der Vergangenheit:

Morgens um 7 Uhr der erste Anruf: es gibt eine Vorführung. Gut, dass ich ein Diensthandy mit Freisprecheinrichtung habe. Denn auf der Fahrt kommt noch ein Anruf wegen einer Blutentnahme. Ein Autofahrer hat eine Verkehrsinsel überfahren, der Wagen ist nicht mehr fahrbereit, und der Fahrer kann nicht stehen. Was nun? Während der Fahrt kann ich weder den Namen des Beamten vor Ort noch des Betroffenen notieren. Die sollen mich im Büro anrufen. (Und was macht der Betroffene vor seinem Auto so lange? Und der auslaufende Treibstoff? Die gesperre Straße? Weiß ich nicht!). Ich stimme der Blutprobe zu, will keinen eigenen Anhörungsbogen wegen Konzentrationshindernissen im Straßenverkehr provozieren.

Im Gericht drei Vorführungen, davon ein neuer Haftbefehl wegen qualifizierten Diebstahls, Auto aufgebrochen, Messer in der Tasche ... Anwalt nicht zu erreichen, alles nach 1 Stunde abgearbeitet. Ein Haftbefehl eines Gerichts in Süddeutschland, der Vorgeführte versichert, er sei schon zur Hauptverhandlung erschienen, im Allgäu nimmt keiner das Telefonat an ... Der Beschuldigte fährt ein, es muss sich die Kollegin am Montag darum kümmern. Und jetzt noch ein ausländischer Haftbefehl, den ich mir von der netten OStAin beim GStA am Telefon übersetzen lassen muss. Was prüfe ich hier eigentlich? Nach Übersetzung durch den Dolmetscher bleibt der Vorgeführte dabei: er weiß nicht, worum es geht. Er fährt ein, ich finde keinen Prüfungsansatz und komme mir vor, wie ein Zurückgrüßenkel.

Jetzt noch kurz der aufgeschobene Trunkenheitsfall gemäß dem Freiheitsentziehungsgesetz. Nach den drei Stunden Wartezeit ist der Fahrer wieder nüchtern genug; seine Freundin holt ihn ab. Ich lächele – da

hat ihm die Verzögerung freiheitsentziehungsvermeidend geholfen.

Dann noch in die Psychiatrie, mit der angeblichen Selbstmörderin sprechen, die nach der Trennung von ihrem Freund gedroht haben soll: „Ich bring mich um!“. Akute Psychose? Erregungszustand? Der Arzt (auch seit 2 Tagen ununterbrochen wach) meint, er könne es nicht sagen, aber er sehe kein glaubhaftes Distanzieren von Suizidabsichten, von denen er das Hören-sagen hat, dass sie dies geäußert habe. Mit schlechtem Gewissen genehmige ich die Unterbringung für eine Woche. Im Zweifel für das Leben; und um Zweifel auszuräumen, hätte ich den halben Tag gebraucht.

In die Kirche, mit meinen Töchtern schwimmen oder auf Feten gehe ich im Eildienst nicht mehr. Kommt immer so komisch, wenn beim Essen ein Polizist wissen will, ob er jetzt eine Blutprobe durchführen

lassen oder die Wohnung durchsuchen darf. Im Kino Personalien aufnehmen, um dies am Montag der Gs-Abteilung für die Statistik mitzuteilen, das macht auch keinen Spaß. Und bei Freiheitsentziehung die Servicekraft rausklingeln, zum Gericht fahren und vorführen lassen? Naja ... vielleicht ist die Unterbringung dann auch vorbei, bevor ich dort wäre. Durchwinken! Bedenken ausschalten!

Das geht so bis in die Nacht – in einigen OLG-Bezirken auch die ganze Nacht durch. Dann gibt es ja erst mal Anspruch auf 13 Stunden Erholung; rätselhaft nur, wer dann (im Eildienst?) die Akten bearbeitet. Wahrscheinlich keiner, wer auch? Wann auch? Also irgendwie halbherzig in der Woche diese Rückstände abarbeiten: Augen zu und durchwinken

Bekommen wir einen professionellen Eildienst? Wir kennen Kollegen, die das machen würden – wenn genug Personal da wäre.

Vorankündigung

Zweiter Amtsrichtertag

Stadthalle Mülheim/Ruhr, 10:00 bis 16:00 Uhr am

Mittwoch, 11. Mai 2011

Der DRB NRW e.V. veranstaltet zum zweiten Mal den „Amtsrichtertag“, der sich an die große Berufsgruppe der Amtsrichter in NRW richtet. Amtsrichter, die sich im beruflichen Alltag mit vielfältigen Rechtsbereichen befassen, erhalten hiermit die Gelegenheit, ihre spezifischen Probleme zu diskutieren. Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, den Anliegen dieser Berufsgruppe ein spezielles Forum zu bieten und eine Stimme zu verleihen.

Inhaltliche Schwerpunkte sollen diesmal sein:

Eildienst, Richterassistenz, Generationenwechsel, Wissenstransfer

Die Themen werden in Workshops und im Plenum erarbeitet. Das genaue Programm wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Mittags wird ein kostenfreier Imbiss gereicht.

Beim Justizministerium werden wir beantragen, für die Veranstaltung – wie für den ersten Amtsrichtertag 2009 – Sonderurlaub zu bewilligen.

Wir laden Sie alle herzlich zu dieser Veranstaltung ein. Trotz der hohen Arbeitsbelastung sollten wir uns alle zwei Jahre diesen

einen Tag nehmen, um innezuhalten und unsere Probleme über die alltägliche Arbeit hinaus mit Kolleg-innen zu diskutieren.

Der DRB-NRW benötigt auch Ihre Sachkunde, um Forderungen im politischen Raum mit Nachdruck erheben zu können.

Wir freuen uns auf Sie und bitten Sie, bereits jetzt den Termin vorzumerken und bei Ihrer Terminierung zu berücksichtigen.

Weitere Informationen: www.drb-nrw.de

Seit 1890

Roben

für Richter, Anwälte, Protokollführer in hervorragender Qualität.



F.W. Jul. Assmann

Maßanfertigung und Konfektionsgrößen zu gleichen Preisen
(ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W. Jul. Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheid
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Interview mit dem neuen Justizminister

Thomas Kutschaty: „Sie tun jeden Tag ihr Bestes“

RiStA: Sehr geehrter Herr Justizminister.

Wir danken Ihnen, dass Sie sich für dieses Interview Zeit nehmen konnten.

Was haben Sie seit Ihrem Dienstantritt über die Justiz (in NRW) erfahren?

Kutschaty: Ich habe schnell erfahren, dass in der Justiz in NRW hervorragend qualifizierte Menschen aller Dienstzweige sehr engagiert arbeiten und tagtäglich ein beeindruckendes Pensum erledigen. Sie tun jeden Tag ihr Bestes.

RiStA: Welches war Ihr schlimmstes Erlebnis mit der Justiz in Ihrem Leben?

Kutschaty: Ich war als Anwalt tätig, und zwar vertrat ich im Rahmen der Nebenkla-ge des Opfer. Es ist wichtig, dass das Opfer in einem Strafverfahren selbst zu Wort kommt. Und hier war das nicht so.

Der Vorsitzende und der Sitzungsvertreter der Staatsanwalt haben in der Hauptverhandlung sehr schnell, und vor allem für das Opfer, welches ich vertrat, unvermittelt eine Abrede über den Ausgang des Verfahrens zu erzielen versucht. Es war sehr schwer, dies der Geschädigten, meiner Mandantin, klarzumachen.

Es ist ganz schlimm, wenn Menschen vor Gericht das Gefühl haben, dass sie kein Gehör bekommen, ganz besonders für die Opfer von Straftaten.

RiStA: Ob das mit dem Erledigungsdruck zu tun hatte?

Kutschaty: Das kann ich heute nicht sagen. Ich habe aber vor allem noch in Erinnerung, wie schwer das für meine Mandantin war zu verstehen, was dort geschah.

RiStA: Welches war Ihre beste Erfahrung mit der Justiz in Ihrem Leben?

Kutschaty: Das habe ich auch als Rechtsanwalt erlebt. Es ging mittelbar um eine Kün-

digung wegen – angeblichen – Eigenbedarfs, das war aber schon erledigt. Vorliegend wurde um Schadensersatz gestritten. Denn der Mieter, der vorher das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs des Vermieters gekündigt bekommen hatte, behauptete nun, der Vermieter sei dort nie eingezogen. Er hätte Informationen darüber, dass die Wohnung – ein Jahr nach der Räumung durch den ehemaligen Mieter – immer noch nicht bezogen war. Das ging dann ziemlich hin und her, und es wurde Beweis angetreten durch in Augenscheinnahme.

Der Vorsitzende meinte dann: In zwei Stunden, wenn die Sitzung vorbei wäre, dann hätte er Zeit, dann würde ein Ortstermin durchgeführt.

Doch, das hat mich ziemlich beeindruckt.

RiStA: Was wollen Sie konkret anders machen als Ihre Amtsvorgänger?

Kutschaty: Wir wollen die Betroffenen zu Beteiligten machen. Ich habe schon viele Behörden besucht. Ich bin viel vor Ort. Ich möchte nicht, dass immer nur über die Justiz gesprochen wird, über die Menschen, welche die Arbeit machen, sondern ich möchte mit den Beteiligten selbst ins Gespräch kommen. Hier lässt sich viel erfahren, auch viel erklären.

Natürlich kann ich heute nicht versprechen, dass sich für alle Probleme Lösungen finden.

Betroffene zu Beteiligten machen

Manches lässt sich nicht sofort ändern, manches gar nicht, aber dann werde ich das auch direkt sagen. Ich mag ein offenes Wort. Das werden Sie auch schon festgestellt haben.

RiStA: In der Tat. Was ist geplant, um der Justiz als Dritter Gewalt im Staat die ihr angemessene Stellung einzuräumen?

Kutschaty: Ich betone, dass die Justiz als Dritte Gewalt im Staatsgefüge eine angemessene Stellung innehat. Dies gilt unabhängig von Erwartungen, die mit den bekannten Modellen zur Selbstverwaltung / Autonomie der Justiz verbunden werden.

Der Justiz kommt in unserem föderativen Bundesstaat herausragende Stellung zu, die es stets zu bewahren gilt.

Auch in der täglichen Praxis hat sich das bestehende Justizsystem als ein guter und bewährter Garant nicht zuletzt für die richterliche Unabhängigkeit erwiesen. Das zeigt der seinerzeitige Bericht von BJMin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger noch als Mitglied des Rechts- und Menschenrechtsausschusses für den Europarat vom 7. August 2009 im Rahmen einer rechtstatsächlichen Untersuchung über Beispiele für politisch motivierte Einflussnahmen auf Strafprozesse in der Europäischen Union. Dort wurden keine Missstände benannt, wonach es in Deutschland erhebliche Mängel in der Gewährung der richterlichen Unabhängigkeit gebe, sondern vielmehr festgestellt, dass das „Klima“ der Unabhängigkeit in Deutschland – auch unterstützt durch die öffentliche Meinung – sehr gut sei; Beispiele für politisch motivierte Einflussnahmen auf Strafprozesse habe sie im Gegensatz zu Russland weder in Deutschland, Frankreich noch Großbritannien finden können.

Darauf kann man etwas stolz sein.

Gleichwohl mag es innerhalb der Dritten Gewalt – trotz ihrer starken rechtlichen und tatsächlichen Stellung im Verfassungsgefüge – an der einen oder anderen Stelle noch Raum für die Stärkung etwa der Mitbestimmungsrechte geben.

Raum für die Stärkung der Mitbestimmungsrechte

Dazu bestehen in meinem Hause Überlegungen etwa zum Ausbau der Position der Präsidialräte. Hierbei müssen sinnvollerweise aber zuvor die weitergehenden Konzepte für eine Autonomie der Justiz in den Blick genommen, geprüft und bewertet werden, so dass ich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine nähere Positionierung zu dem „ob“ und dem „wie“ einer konzeptionellen Änderung des Landesrichtergesetzes vornehmen kann.

RiStA: Wie stehen Sie zur dienstangemessenen Besoldung?



Personalien

RA Thomas Kutschaty (Jg. 1968) aus Essen ist am 15. 07. 2010 zum Justizminister des Landes NRW ernannt worden. Seit dem 2. Staatsexamen 1987 arbeitete er als Rechtsanwalt.

Er ist seit 2008 stv. Vorsitzender der Landes-SPD und ist Mitglied des Landtages seit 2005 mit Sitz im Innen-, im Justiz- und im Kontrollausschuss gemäß § 23 LVerf NW in der letzten Legislaturperiode.

Kutschaty: Dem öffentlichen Dienst ist in den letzten Jahren viel zugemutet worden.

Bereits die aktuelle Situation ist durch erhebliche Eingriffe in das Besoldungs- und Versorgungsgefüge zum Nachteil der Richter und Staatsanwälte gekennzeichnet.

Zur Wahrung der amtsangemessenen Alimentation von Richtern und Staatsanwälten ist es wichtig, deren Besoldung nicht gegenüber dem bestehenden Umfang noch weiter abzusenken.

Es muss gewährleistet sein und auch bleiben, dass Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Wettbewerbs um die fähigsten Köpfe nicht das Nachsehen gegenüber der Privatwirtschaft oder im „Wettbewerbsföderalismus“ mit den anderen Bundesländern hat.

Die aktuelle Situation ist durch erhebliche Eingriffe in das Besoldungs- und Versorgungsgefüge zum Nachteil der Richter und Staatsanwälte gekennzeichnet

Allerdings wird für große Sprünge nach oben kein Raum sein.

Mir ist wichtig, dass alle, die im Bereich der Justiz tätig sind, angemessen besoldet werden. Im Bereich der Justizwachtmeister war das nicht der Fall. Daher haben wir bereits im Kabinett entschieden, die Besoldung der Wachtmeister zu verbessern. Das Eingangsamt der Laufbahn dieses Dienstes soll angehoben werden und die Leiter großer Wachtmeistereien sollen eine höhere Besoldung erhalten.

RiStA: Wie viel bezahlt ein Bürger in NRW jährlich monatlich für die Justiz, incl. Strafvollzug?

Kutschaty: Der Justizhaushalt für das Jahr 2010 sieht Gesamtausgaben in Höhe von rd. 3.465,5 Mio. € vor. Den Ausgaben stehen Einnahmen in Höhe von rund 1.059,4 Mio. € gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von rd. 2.406,1 Mio. € ergibt.

Am 30.06.2010 hatte NRW 17.850.560 Einwohner. Rein rechnerisch entfallen somit auf einen Einwohner jährliche Ausgaben in Höhe von 194,14 € (monatlich: 16,18 €) bzw. ein jährlicher Zuschussbedarf in Höhe von 134,79 € (monatlich: 11,23 €).

Kosten der Justiz: 11,23 € mtl. netto

RiStA: Was ist bezüglich der von den Amtsvorgängern genannten Mangelquote von 200 Staatsanwälten und 500 Richtern geplant?



Kutschaty: Zunächst erlauben Sie mir die Feststellung, dass die von Ihnen genannten Zahlen aktuell nicht mehr zutreffend sind. Auf Basis der Hochrechnung der PEBSY-Zahlen des 3. Quartals 2010 hat sich im Vergleich zu den vorhandenen Stellen die Mangelquote in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften auf rund 60 % der vorstehenden Zahlen reduziert.

Auf Basis der vorhandenen Stellen ergibt sich damit folgende Belastungsquote:

Richterlicher Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit: aufgerundet 109%.

Bei den Staatsanwälten aufgerundet 112 %.

Das Justizministerium wird auch zukünftig alle Möglichkeiten ausschöpfen, um eine Verbesserung der Belastungssituation zu erreichen. Hierzu zählen neben internen Belastungsausgleichsmaßnahmen auch Haushaltsverbesserungen. In diesem Zusammenhang muss aber darauf hingewiesen werden, dass zur Beurteilung der Belastungssituation neben den PEBSY-Zahlen weitere Informationsquellen herangezogen werden müssen. Hierzu zählen die Verfahrenseingänge und die Verfahrensdauer nach der Justizstatistik, die Kanzleierledigungszeiten und sonstige Faktoren.

Bei der Frage, ob Haushaltsverbesserungen in Betracht zu ziehen sind, darf die finanzielle Gesamtsituation des Landes und die damit verbundenen Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung allerdings auch nicht außer Acht gelassen werden.

RiStA: Derzeit übernehmen Staatsanwälte Aufgaben von Amtsanwälten und Rechtspflegern. Wie lange noch?

Kutschaty: Wegen der besonderen Belastung der Amtsanwälte und weil kein Nachwuchs in hinreichender Zahl zur Verfügung steht, sollte übergangsweise die Möglichkeit geschaffen werden, die Amtsanwälte durch Staatsanwälte zu entlasten.

Deshalb enthält der Haushalt 2010 bei den Stellen für Oberamtsanwältinnen/Oberamtsanwälte einen Haushaltsvermerk, wonach auf 10 Stellen Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (Richter/Richterinnen auf Probe) der BesGr. R 1 für bis zu 2 Jahre geführt werden können. Tatsächlich wurde lediglich eine Stelle bei der StA Duisburg ausgenutzt.

Bei den Generalstaatsanwälten in Hamm und Köln bestehen derzeit keine konkreten Planungen, die durch den Haushaltsvermerk gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.

Es handelt sich also offensichtlich nicht um eine Maßnahme von überregionaler Bedeutung.

RiStA: Haben Sie ein Konzept zur Ausgestaltung des Eildienstes für Richter und Staatsanwälte?

Wie viel Personal wird angesichts der europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Bereitschaftsdienst eingeführt werden?

Kutschaty: Seit dem 01.01.2004 ist bei den Amtsgerichten in NRW sicherzustellen, dass an allen Tagen in der Zeit von 6:00 bis 21:00 Uhr zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen, etwa Haftsachen, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, die Erreichbarkeit einer Richterin oder eines Richters gewährleistet ist. Der Bereitschaftsdienst kann in Form der Rufbereitschaft wahrgenommen werden. Die nähere Ausgestaltung regeln die Präsidien der jeweiligen Gerichte. Der hierdurch entstehende Personalbedarf ist in PEBSY berücksichtigt.

Derzeit wird diskutiert, ob darüber hinaus ein Eildienst „rund um die Uhr“ erforderlich ist. Dabei geht es im Wesentlichen um die – häufiger vorkommenden – Anordnungen von Blutprobenentnahmen gemäß § 81a II StPO zur Nachtzeit. Hierzu hat Niedersachsen kürzlich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel der Abschaffung des Richtervorbehalts gestartet, deren Ergebnis abzuwarten bleibt.

Unabhängig davon wurde die Notwendigkeit der Ausweitung der Eildienstzeiten in NRW unter Beteiligung der gerichtlichen Praxis geprüft und insbesondere mit den Präsidialamtsgerichten erörtert. Die dortigen Präsidien, die letztlich über die Ausgestaltung zu entscheiden haben, sehen derzeit keinen Bedarf für die Einrichtung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes.

Kein Bedarf für nächtlichen Bereitschaftsdienst

RiStA: Wann werden die Arbeitsplätze in der Justiz mit funktionierender, dem Stand der Wirtschaft entsprechender Hardware für IT-Anwendungen ausgestattet?

Kutschaty: Ich gehe schon davon aus, dass die Arbeitsplätze mit funktionierenden Geräten ausgestattet sind.

Grundsätzlich werden die Arbeitsplätze in der Justiz mit moderner Hardware ausgestattet und in festgelegten Zeiträumen gegen modernere, dem Stand der Technik und der fortschreitenden Software-Entwicklung entsprechende Geräte ausgetauscht. Damit wird sichergestellt, dass die in der Justiz im Einsatz befindlichen IT-Anwendungen auf der bereit gestellten Hardware verwendet werden können.

RiStA: Die meiste Schreibarbeit im richterlichen Dienst wird bei den Amtsgerichten erledigt, und gerade dort befinden sich auch Computer, die bei Oberlandesgerichten aussortiert worden sind. Behördenleiter und Obergerichte haben oft eine andere Sachausstattung, als gerade diejenigen, welche quantitativ am häufigsten auf EDV-gestützte Verfahren zugreifen.

Kutschaty: Ich möchte erst einmal prüfen, ob das so ist.

RiStA: Bei Staatsanwalts-IT/ACUSTA: Können Sie eine zügige Fehlerbeseitigung zusichern?

Kutschaty: Im Rahmen der gemeinschaftlichen Besprechung mit dem Hauptpersonalrat der Staatsanwälte am 27.09.2010 ist vom Vorsitzenden des HPR-StA Kritik an den in ACUSTA enthaltenen Formularen hinsichtlich deren Inhalt, Handhabung und Komplexität geäußert worden. Diese Kritik wurde hier im Haus aufgegriffen.

Ziel ist es, konkreten Verbesserungsbedarf herauszuarbeiten und anschließend in ACUSTA umzusetzen.

RiStA: Wird die Software „Dezernenten-Tools“ als alternatives Angebot zur Verfügung gestellt?

Kutschaty: Das Programm aus Aachen?

RiStA: Ja, es geht um eine einfache, schlanke Normalfallmethode, die Verfügungen sind aufgebaut nach einem Baukastenprinzip, es reagiert auf Sprachsteuerung etc.

Kutschaty: Ich bitte um Verständnis, dass wir nicht mehreren Programmen den gleichen Raum einräumen können.

Eine Empfehlung für die Einführung eines weiteren Programms hätte doppelten Schulungs-, Installations-, Pflege- und Betreuungsaufwand nebst diesbezüglichem Organisationsaufwand zur Folge und würde auch dem vom Landesrechnungshof immer wieder geforderten Bestrebungen zur Vereinheitlichung und Standardisierung in der Informationstechnik widersprechen.

Trecker

Die Justiz bekommt Softwarelösungen, die einem hydropneumatischen Schildvortriebssaugbagger mit Hoovercraftschürze und schwenkbarem Rotor bei optionaler Allraddifferentialkupplung zum Einzeldüsenantrieb entsprechen.

Was wir brauchen, ist ein Trecker, um den Pflug ans andere Ende des Feldes zu ziehen.

Verwaltung alternativer Software ist schwierig

RiStA: Bei Richter-IT: Wann wird das irrläufige, fehlerintolerante Programm BetreuTex in TSJ integriert?

Kutschaty: Auch das Justizministerium hat erkannt, dass das IT-Verfahren BetreuTex nicht mehr dem heutigen Stand der Technik in Bezug auf Software-Entwicklung entspricht.

Nach der Fertigstellung des Fachbereichs Nachlasssachen in JUDICA/TSJ Ende dieses Jahres wird im nächsten Jahr der Fachbereich der Betreuungssachen in JUDICA/TSJ integriert. Der entsprechende Auftrag an die Verfahrenspflegestellen JUDICA/TSJ und den IT-Dienstleister IT.NRW ist bereits erteilt, nachdem die nach der Landeshaushaltsoordnung vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowohl monetäre als auch qualitative Vorteile der Unterstützung von Betreuungssachen durch JUDICA/TSJ bescheinigt hat. Trotz der bevorstehenden Ablösung von BetreuTex ist jedoch anzuerkennen, dass BetreuTex ein justizspezifisches IT-Verfahren der ersten Stunde war und wertvolle Dienste geleistet hat. Es wird im nächsten Jahr durch JUDICA/TSJ abgelöst.

RiStA: Wie verträgt sich die Ausbildungsinitiative der Justiz mit der fehlenden Übernahme von Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung?

Kutschaty: Zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit bildet die Justiz seit mehreren Jahren in erheblichem Umfang nahezu vollständig über den eigenen Bedarf hinaus Justizfachangestellte aus. Infolge des Stellenabbau im mittleren Dienst standen für die jährlich rund 300 geprüften Auszubildenden praktisch keine Stellen für eine unbefristete Übernahme zur Verfügung. Die Auszubildenden haben aber in der Regel im direkten Anschluss an ihre Prüfung einen befristeten Arbeitsvertrag jeweils bis zum Jahresende erhalten, um sich aus einer Arbeitstätigkeit heraus bei einem anderen Arbeitgeber bewerben zu können. Zum Teil konnte auch eine Weiterbeschäftigung im Justizbereich sichergestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nach derzeitigem Stand der Stellenabbau im mittleren Dienst der Justiz weitestgehend abgeschlossen ist, werden sich zukünftig im Justizbereich vermehrt – dauerhafte – Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten ergeben. Frei werdende Stellen werden aber nicht nur für geeignete geprüfte Auszubildende genutzt werden können.

Vielmehr habe ich es mir zum Ziel gesetzt, bis zum Ende der Legislaturperiode einen Großteil der – teilweise seit langen Jahren – bestehenden befristeten Arbeitsverhältnisse im mittleren Dienst in unbefristete Arbeitsverhältnisse zu überführen. Hierbei soll auch geprüft werden, inwieweit im Übrigen Wünschen von Teilzeitbeschäftigten nach Aufstockung ihrer Arbeitszeit Rechnung getragen werden kann.

RiStA: Ist es sozialdemokratische Praxis, bei Befristet-Beschäftigten Kettenarbeitsverträge zu dulden, ohne dass Ansprüche auf Festanstellung entstehen? Wie viele Folgeverträge lösen einen Anspruch auf Festanstellung aus?

Kutschaty: Die persönlich schwierige Lage vieler wiederholt Befristet-Beschäftigter in der Justiz steht mir vor Augen.

Langjährige Befristungen beeinträchtigen regelmäßig die Lebensplanung und sollten die Ausnahme darstellen

Rechtlich beruhen die Befristungen allerdings auf einer langjährigen BArB-G-Rechtsprechung, wonach Ansprüche auf eine unbefristete Beschäftigung nicht durch eine bestimmte Anzahl von Folgeverträgen ausgelöst wurden. Diese Rechtsprechung steht jetzt beim Europäischen Gerichtshof auf dem Prüfstand.

Unabhängig von den rechtlichen Möglichkeiten halte ich die persönlichen Belastungen vieler Justizbeschäftiger durch die wiederholten Befristungen für inakzeptabel. Deswegen habe ich mir zum Ziel gesetzt, deren Zahl bis zum Ende der Legislaturperiode durch unbefristete Übernahmen deutlich zu reduzieren und habe dies auch in einem offenen Brief an die Beschäftigten erklärt. An der Umsetzung dieses Ziels arbeiten wir.

Langjährige Befristungen beeinträchtigen regelmäßig die Lebensplanung und sollten die Ausnahme darstellen.

RiStA: Wann kommt die Selbstverwaltung der Justiz?

Wenn nicht: Wann bekommt das Parlament bis dahin einen Parlamentsminister?

Kutschaty: Das Thema Autonomie der Justiz findet sich im Koalitionsvertrag 2010-2015 von NRWSPD und Bündnis 90/Die Grünen. Danach sollen die „Umsetzungsmöglichkeiten bereits vorliegender Modelle einer autonomen Justiz mit allen Beteiligten“ geprüft werden. Wir halten auch die Entwicklung und die Ideen anderer Bundesländer im Blick.

In meinem Hause wird dieser Prüfauftrag derzeit bearbeitet.

Wir haben gerade eine Abfrage bei sämtlichen Landesjustizverwaltungen nach aktuellen Vorstellungen/Modellen für eine Autonomie der Justiz und deren landesspezifischer Umsetzungsmöglichkeiten durch das Fachreferat initiiert. Zugleich sind die Verbände (DRB, BDVR, NRV, ver.di Fachgruppe Justiz) entsprechend beteiligt und nach ihren Modellen befragt worden.

Wir wollen natürlich den Geschäftsbereich zu den einzelnen Modellen einbeziehen.

Ebenfalls geplant ist die Beteiligung der Richtervertretungen und der Präsidialräte. Angedacht ist zunächst eine Dienstbesprechung mit allen Beteiligten, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung der Verbände.

Eine Positionierung des Hauses kann erst am Ende eines solchen Prozesses stehen, der ergebnisoffen angelegt ist. Insoweit kann zu der Frage, ob und wann eine Autonomie der Justiz in NNRW kommt, derzeit keine abschließende Stellung bezogen werden.

RiStA: Nun gut. Unterstützen Sie die Forderung nach einem Staatsanwaltsrat vor Ort?

Kutschaty: Die Forderung nach einem Staatsanwaltsrat vor Ort unterstütze ich nachhaltig.

Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Novellierung des LPVG habe ich es für angebracht gehalten, sich zunächst für die kurzfristige Stärkung der Beteiligungsrechte der Staatsanwälte auf örtlicher Ebene im LPVG einzusetzen. Entsprechend stehe ich in engem Kontakt mit dem Innenminister, der federführend die Novellierung des Gesetzes vorbereitet.

Einen Staatsanwaltsrat vor Ort unterstütze ich nachhaltig

RiStA: Wird dies vor den nächsten Personalratswahlen 2012 umgesetzt und bis dahin im Gesetz für Richter und Staatsanwälte (LRiStAG) verankert sein? Werden die Beschränkungen der Rechte der Personalvertretungen, welche unter der schwarz-gelben Vorgängerregierung eingeführt wurden, wieder rückgängig gemacht – wenn ja, bis wann?

Kutschaty: Im Rahmen dieser Novellierung werden Einschränkungen der Mitbestimmung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch die Vorgängerregierung wieder rückgängig gemacht.

Das kompakte Lehr- und Nachschlagewerk.



Dieses neue Handbuch begleitet Justizfachangestellte mit Erläuterungen, Fällen und Mustern sowohl während der Ausbildung bis hin zur Prüfung, als auch im Berufsalltag.

Das Werk ist unterteilt in die Themenkomplexe:

- | Grundlagen (Recht und Gerechtigkeit, Gerichtsbarkeit im Staatsaufbau, Organe der Rechtspflege),
- | Grundzüge des materiellen Rechts (Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht),
- | Gerichtsverfahren im Überblick (Allg. Verfahrensgrundsätze, Beteiligte, Streitgegenstände, Termine u. Fristen, Zivilprozess, Familiengerichtliche Verfahren, Sonstige Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit u.v.m.),
- | Kostenrecht, Aufgaben und Rechtsstellung der Justizfachangestellten.

von Renesse /
Pannen (Hrsg.)

Handbuch für Justizfachangestellte

2010, 542 Seiten, gebunden,
€ 49,-
ISBN 978-3-452-27400-7

Online im Shop bestellen:
<http://shop.wolterskluwer.de>
Gebührenfreie Bestellhotline:
(08 00) 888 54 44



Carl Heymanns Verlag

© Carl Heymanns Verlag

NEU

Insgesamt bietet die Novellierung die Chance, sich nicht auf ein reines „Zurückdrehen“ zu beschränken, sondern eine moderne Weiterentwicklung voranzutreiben. Der Zeitplan ist ambitioniert, die Parlamentsbefassung mit dem LPVG könnte bereits im Frühjahr 2011 stattfinden.

Es ist darüber hinaus beabsichtigt, zu einem späteren Zeitpunkt – der jedoch aller Voraussicht nach nicht vor den nächsten Personalratswahlen liegen wird – weitere Schritte im Hinblick auf eine mögliche Normierung dieses Komplexes in einem einheitlichen „Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz“ vorzunehmen. Dies entspräche auch dem Anliegen des DRB, das er jüngst noch einmal in einem Schreiben vom 2. August 2010 mir gegenüber betont hat.

Für eine Regelung der Vertretung der Staatsanwälte in einem solchen einheitlichen Gesetz sprechen auch gute Gründe. So wird ein gemeinsames, in sich geschlossenes und an die Situation der Justiz spezifisch angepasstes System von Beteiligungsrechten geschaffen. Eine grundsätzlich einheitliche Regelung zusammen mit den Richtervertreten trüge der besonderen Aufgabe der Staatsanwälte in der Justiz Rechnung, die durch eine Verortung im LPVG nicht zum Ausdruck käme. Denn die StA erfüllt gemeinsam mit dem Gericht auf strafrechtlichem Gebiet die Aufgabe der Justizgewährung. Sie stellt ein den Gerichten gleichgeordnetes Organ der Rechtspflege dar.

Zwar gehört die StA nach überkommener Lehre zur Exekutive, nimmt aber dennoch eine – auch im Besoldungsrecht anerkannte – Sonderstellung ein, die es rechtfertigen kann, die Vorschriften für Personalvertretungen der Staatsanwälte aus dem LPVG in ein einheitliches Gesetz für die Richter und Staatsanwälte zu überführen.

Sonderstellung der StA kann einheitliches Gesetz für Richter und Staatsanwälte rechtfertigen

RiStA: Was halten Sie davon, dass Staatsanwälte und Richter auf die Straße gehen müssen, um mit Unterschriftenaktionen und Demonstrationen auf die Mängel der Justizausstattung und die Gefahr für den Rechtsgewährungsanspruch des Staates hinzuweisen? Was werden Sie tun, damit solche Öffentlichkeitsaktionen zukünftig nicht mehr notwendig werden?

Kutschaty: Ich hatte schon eingangs betont, dass ich es mir zum Ziel gemacht habe, mit den Beteiligten selbst ins Gespräch zu kommen und im Gespräch zu bleiben.

Ich werde die Berufsverbände, Richter- und Personalvertretungen verstärkt einbinden und im gemeinsamen Dialog meine Entscheidungen transparent machen.

Ich denke und ich hoffe, dass dann solche Demonstrationen nicht mehr nötig sind.

RiStA: Herr Minister, es gibt da noch ein paar kleine Nachträge, um das Bild von Ihnen abzurunden. Haben Sie eine Vorsorgevollmacht?

Kutschaty: Ja.

RiStA: Eine letztwillige Verfügung, ein Testament oder etwas in der Art?

Kutschaty: Nein.

RiStA: Eine Patientenverfügung?

Kutschaty: Nein.

RiStA: Einen Organspendeausweis?

Kutschaty: Ja.

RiStA: Herr Minister, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.



Die Fragen stellten RAG Lars Mückner, Duisburg, und StAin Simone Lersch, Köln, am 22. November 2010.

Angst vor der eigenen Courage?

Schon RiStA (Heft 5, S. 27) befasste sich mit einem Familienrechtsproblem, dass nämlich mit dem im Jahr 1998 eingeführten – Automatismus beim Minderjährigenunterhalt verleihenden – Vereinfachten Verfahren zwar wichtige und gute Schritte unternommen, dann aber „aus Vorsicht“ so viel Kautelen eingebaut wurden, dass sich das Verfahren in der Praxis nicht bewähren konnte und nun durch „weitere Vereinfachung“ Abhilfe geschaffen werden soll.

Ähnlich, zwar nicht so gravierend für die Alltagspraxis, aber immerhin noch durchschlagend, verhält es sich mit der Regelung der erbrechtlichen Stellung nichtehelicher Kinder. Hier hat der EuGH mit einer aktuellen Entscheidung vom 29. 5. 2009 wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 14 i.V. mit Art. 8 EMRK „zugeschlagen“. Es handelt sich um Art. 10 II S. 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969, der vor dem 1. 7. 1949 geborene nichteheliche Kinder von der gesetzlichen Erbfolge nach ihrem Vater ausschloss. **Mit der Umsetzung der Entscheidung, insbesondere zur ersatz-**

losen Streichung des Ausschlusses, zu der auch der Richterbund Stellung genommen hat, ist derzeit der Gesetzgeber befasst.

Wer hätte gedacht, dass eine solche „Klamotte“ mit dem Beitritt der früheren DDR (3. 10. 1990) noch eine Abgrenzung gegen die dort längst komplett erfolgte Gleichstellung erfahren hat und dann auch noch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz (1997) und das Kinderrechtsverbesserungsgesetz (2002) überstehen musste!

Wie man hört, wird sich aber auch das BVerfG in Kürze mit der Frage befassen, ob das – in die oberlandesgerichtlichen Leitlinien längst aufgenommene – Verständnis im Ehegattenunterhaltsrecht, der präsenten Ehe kein geringeres Gewicht als der alten geschiedenen Ehe beizumessen, nicht doch lieber „zurückgeschraubt“ werden soll. Der Aufruf an Frauen, sich durch eine Ehe nicht von dem Aufbau einer eigenen Existenz abhalten zu lassen, soweit es nicht um die besondere Schutzbedürftigkeit kinderbetreuernder Mütter geht, tut doch noch manchem der Hausfrauenehe nachtrauernden „Angsthasen“ weh.

Bericht vom EDV-Gerichtstag 2010

Vom 15. bis 17. September 2010 fand im Saarbrücken der 19. EDV-Gerichtstag statt. In diesem Jahr war **Österreich Partnerland**. Dementsprechend hielt Dr. Martin Schneider, Leitender Staatsanwalt im Bundesministerium für Justiz der Republik Österreich, den Festvortrag „E-Justice in Österreich – Umsetzung der IT-Strategie“. Er stellte den Stand der IT in Österreich vor, welcher sich durch einen deutlichen Vorsprung vor den Entwicklungen in Deutschland auszeichnet. Bemerkenswert war angesichts der Entwicklungen in NRW, dass es für die österreichische Justiz völlig selbstverständlich und

auch unbestritten ist, dass sie die Hoheit über ihre Daten behält, sie also in einem Rechenzentrum hosten lässt, dem gegenüber sie **alleine** weisungsbefugt ist.

Wie bereits im letzten Jahr stand wieder das Thema „**elektronische Akte**“ im Vordergrund. Man konnte bereits an den Ständen einiger Firmen Prototypen in Augenschein nehmen. Themen der Arbeitskreise waren:

- a) Durchdringung einer elektronischen Akte
- b) Konsequenzen der e-Akte – elektronischer Gerichtssaal – elektronische Akteneinsicht – Protokoll

- c) Barrierefreiheit von IT-Anwendungen in der Justiz
- d) Sicherheit in der Kommunikation und soziale Netzwerke
- e) Freie juristische Internetprojekte, Schwerpunktthema: Techniken der Zukunft
- f) Elektronischer Rechtsverkehr.

Im Arbeitskreis a) wurde eine Software der Fa. IBM, „eDiscoveryAnalyzer“, erwähnt, mit der große Datenbestände automatisch nach bestimmten Kriterien durchsucht werden können, was ihre Auswertung in Ermittlungsverfahren oftmals erst ermöglicht.

Unter „edvgt.de“ sind alle Vorträge und Themen nachzulesen.

Gedenken an Kirstin Heisig

Die Autorin des Buches „Das Ende der Geduld – konsequent gegen jugendliche Gewalttäter“ (Herder Verlag, 2010, 205 S., ISBN 978-3-30204-6, € 14,95) war Jugendrichterin in Berlin und wurde im Juli 2010 im Tegeler Forst in Berlin tot aufgefunden. Die Ermittlungen wegen Fremdeinwirkung oder Selbstmord sind noch nicht abgeschlossen.

RiStA drückt zur Erinnerung an eine engagierte Kollegin („die tagsüber Richterin und nachts Sozialarbeiterin war“) eine Kurzfassung aus dem Aufsatz von VRLG a.D. Günther Bertram, Hamburg, in den Mitteilungen des Hamburger Richtervereins 2/2010, S. 10, 13 ff.).

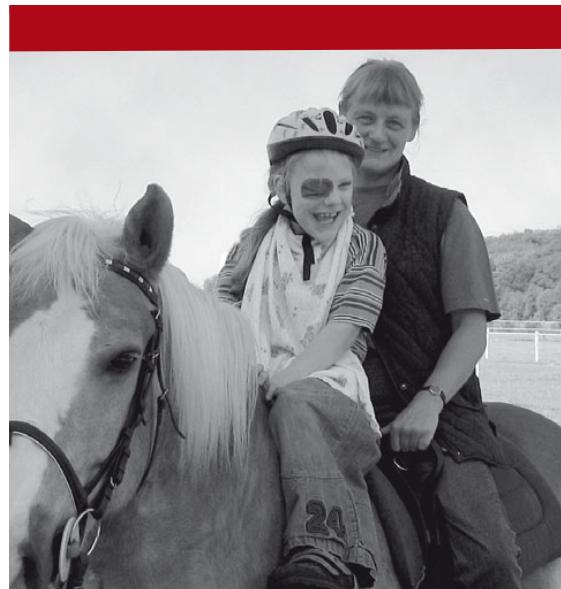
Hier drängt es mich zu einem Wort des Gedenkens an die Berliner Jugendrichterin Kirsten Heisig. Sie hat mit ihrem Buch kurz vor ihrem Tode eine „ungewöhnliche Streit-

schrift“ abgeschlossen. Streitschrift deshalb, weil sie um nichts herumredet, sondern dem Leser schonungslos realistische Schilderungen zumutet: etwa über die Brutalität, mit der männliche junge (zunehmend im Rechtssinne noch kindliche, also nicht strafmündige) libanesische oder türkische Täter mit ihren meist deutschen, oft weiblichen Opfern umspringen. Ihre Praxis bestätigt alles über die verhängnisvolle Auswirkung einer gruppenhaften Gewaltkultur, die in geschlossenen islamischen Migrantenzonen aufgekommen ist und dort geradezu gezüchtet wird. Und ihr Urteil über die Feigheit (oder besser wohl: die begründete Furcht) deutscher Behörden und Ämter fällt deutlich aus. Eine der Thesen von Prof.

Christian Pfeiffer, dem Leiter des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen – KFN –, kann sie aufgrund eigener Berliner Erfahrungen durchaus nicht bestätigen: dass ein Grund für die Überrepräsentanz gewisser Migrantengruppen sowohl in der Kriminalstatistik als auch in den KFN-Tabellen auch daran liege, dass deren „Delinquenz“ von Deutschen häufiger angezeigt werde als umgekehrt. Die Praxis zeige indessen, dass deutsche Opfer, statt zur Polizei zu laufen, schlicht resignierten und sich keinesfalls der Gefahr neuer Bedrohungen, Verletzungen und Entwürdigungen aussetzen wollten, die aus Anzeigen allzu oft als einziges Resultat folgten.

Anmerkung der Redaktion:

Dieses lesewerte kleine Buch ist für jeden (jungen) Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt als Pflichtlektüre anzusehen!



Spendenkonto: KD-Bank eG
BLZ 350 601 90 · Konto-Nr. 2 101 599 054

 **VOLMARSTEIN**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- u. Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten- und Altenhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Sie ist Träger von Wohn- und Pflegeheimen, Ambulanten Diensten, Schulen und Werkstätten, bietet Berufsausbildung, eine Orthopädische Fachklinik und ist in der Forschung tätig.

Gerne senden wir Ihnen Informationen, teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

**Hartmannstraße 24 · 58300 Wetter (Ruhr) · Telefon (0 23 35) 639-0
Fax (0 23 35) 639-109/119 · E-Mail: vorstand@esv.de · <http://www.esv.de>**

Wahlen zu den Richterräten der Finanzgerichtsbarkeit

Die Kandidaten des Landesverbandes NW des Bundes Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter (BDFR) zur Wahl der Richterräte der Finanzgerichtsbarkeit am 17. Dezember 2010:

Der Präsidialrat

HAFERKAMP, JOHANNES

1



Jg. 1955
Präsident des
FG Münster

PLÜCKER, HELMUT

2



Jg. 1951
Präsident des
FG Düsseldorf

**Kandidaten für
den Vorsitzenden
(alternativ)**

Kandidaten für die weiteren Sitze aus den Bezirken

(jeweils alternativ pro Bezirk)

Düsseldorf

MEYER, BERTHOLD

1



Jg. 1957
VRFG

Münster

DITTMER, WERNER

1



Jg. 1952
VRFG

Köln

PROF. Dr. SCHÜTTAUF, KONRAD

1



Jg. 1949
VRFG
seit 2006 stv. Mitglied
seit 2010 Mitglied
im Präsidialrat,

MORSBACH, RUDGER

2

SIEGERS, ELLEN

2



Jg. 1950
VRFG

NIEWERTH, FRANZ

2



Jg. 1954
VRFG

Dr. WAGNER, KLAUS

3

WESTERBURG, KARL-GERHARD

3



Jg. 1961
VRFG



Jg. 1949
VRFG

Hauptrichterrat (Liste BDFR)

BÜCHTER-HOLE, CLAUDIA



1

Jg. 1965
RinFG Münster
seit 1998 im
richterlichen Dienst
Mitglied des RR des
FG Münster

ADAMEK, RICHARD



2

Jg. 1960
RFG Düsseldorf
im richterlichen Dienst
seit 1998, seit 2003
Vorsitzender des RR,
Mitglied im Landes-
vorstand NW des BDFR
seit 2002

DOHmen, HERBERT



3

Jg. 1954
RFG Köln,
im richterlichen Dienst
seit 1992, seit 1999
Mitglied im HRR, seit
2006 RR-Vorsitzender,
seit 2002 Vorsitzender
des Landesverbandes
NW

LUTTER, INGO



4

Jg. 1970
RFG Münster
im richterlichen Dienst
seit 2001, seit 2004
am FG, Mitglied des RR
seit 2007, seit 2009
Vorsitzender der
Bezirksgruppe Münster

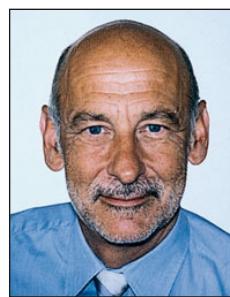
Dr. WAGNER, KLAUS



5

Jg. 1961
VRFG Düsseldorf
seit 1991 im
richterlichen Dienst
von 2003 bis 2005
abgeordnet ans BMJ
Mitglied im Richterrat
seit 2008

MORITZ, PAUL-HELMUT



6

Jg. 1955
RFG Köln
im richterlichen Dienst
seit 1991, seit 1998
stv. Vorsitzender der
Bezirksgruppe Köln im
BDFR, seit 1999 Mit-
glied im HRR, seit 2004
Vorsitzender des HRR

EGBERT, HEINRICH-BERNHARD



7

Jg. 1955
RFG Münster

HOSPES, HANS-JÜRGEN

Jg. 1955, RFG Düsseldorf
seit 1987 im richterlichen Dienst, seit 1995
stv. Vorsitzender der Bezirksgruppe Düsseldorf

8

WINTERGALEN, MARTIN

Jg. 1957, RFG Münster
im richterlichen Dienst seit 1993
Mitglied des RR seit 1998,
seit 2010 RR-Vorsitzender

SIEGERS, ELLEN

Jg. 1961, VRinFG Köln
seit 2003 stv. Mitglied im HRR

9

PINT, UWE

Jg. 1963, RFG Köln
seit 2003 Mitglied im RR des FG Köln,
seit 2006 als stv. Vorsitzender
seit 2003 stv. Mitglied des HRR

11

SCHMEING, REINHOLD

Jg. 1954, RFG Münster

12

Unser Spendenkonto:

MISEREOR e.V. Konto-Nr. 2014
Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00)

Geldspenden über das ausschließlich für die DRB-Kolumbienhilfe reservierte Konto des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR e.V. sind steuerlich absetzbar. Überweisungsformulare können bei der Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Richterbundes (Telefon 0 30/20 61 25-0) angefordert werden. Vermerken Sie bitte auf dem Überweisungsträger: „**Spende/Hilfe für kolumbianische Richter/DRB**“. Dieser Verwendungszweck ist erforderlich, da die Spende sonst nicht ordnungsgemäß verbucht und dem Fonds nicht zugeschrieben werden kann.



Gewalt und Terror von Guerillagruppen, Drogenbanden und paramilitärischen Organisationen, aber auch von Teilen der Polizei und der Streitkräfte richten sich speziell gegen Richter und Staatsanwälte, die verpflichtet sind, die Verstrickungen von Angehörigen dieser Gruppierungen in kriminelle Machenschaften zu ermitteln, aufzuklären und abzurütteln. Angesichts dieser Situation hat der Deutsche Richterbund 1989 einen Hilfsfond gegründet, mit dem derzeit mehr als 1000 Angehörige von Opfern im ganzen Land un-

terstützt werden. Mit Mitteln des Hilfsfonds werden insgesamt finanziert:

- die Schul- und Berufsausbildung von Waisen und Halbwaisen,
- die berufliche Wiedereingliederung oder Umschaltung von Witwen sowie
- Kleinkredite zur Existenzgründung

Hinzu kommen Aufwendungen für sozialpsychologische Maßnahmen (Traumaarbeit), Opferbetreuung und die medizinische Behandlung und Versorgung mittellosen Betroffener, sowie die Bereitstellung von Mitteln, um mit dem Tode bedrohte Justizangehörige eine – zumeist vorübergehende – Flucht innerhalb Kolumbiens oder auch ins Ausland zu ermöglichen.

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Neuer Vorstand gewählt und Website „rba-nw“ vorgestellt

In der Mitgliederversammlung des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW (RBA) im Gebäude des LAG Hamm am 25.10.2010 wurde turnusmäßig ein neuer Vorstand gewählt.



Der bisherige Vorsitzende VRLAG Dr. Klaus **Wessel**, Hamm, kandidierte nicht mehr für dieses Amt. Zum neuen Landesvorsitzenden gewählt wurde RArbG Holger **Perschke**, Siegen (Foto). In den geschäftsführenden Vorstand wurden gewählt als erster stellvertretender Vorsitzender VRLAG Jürgen **Barth**, Düsseldorf, als zweiter stellvertretender Vorsitzender RArbG Jens

Marek **Pletsch**, Essen, sowie als Schatzmeister VRLAG Eckhard **Limberg**, Hamm.

In den erweiterten Vorstand gewählt wurden aus dem LAG-Bezirk Düsseldorf Dr. Ingrid **Burg** (RinArbG Wuppertal) und Horst **Bachler** (RArbG Essen), aus dem LAG-Bezirk Hamm Dr. Klaus **Wessel** und Thomas **Kühl** (RArbG Herne) sowie aus dem LAG-Bezirk Köln Andrea **Wilmers** (RinArbG Köln) und Manfred **Jüngst** (VRLAG Köln).

Der neue Vorstand dankte Dr. Klaus **Wessel** für seine erfolgreiche und langjährige Arbeit als Landesvorsitzender und sein großes Engagement.

Für seinen langjährigen erfolgreichen und unermüdlichen Einsatz dankte der

neue Vorstand auch dem früheren Landesvorsitzenden Heinz-Werner **Heege**, DArbG Bielefeld, der nicht mehr zur Vorstandswahl angetreten war.

In der Versammlung wurde den Mitgliedern die neue Website des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit NRW (RBA) vorgestellt, die seit August 2010 „online“ ist und alle Informationen über und um unseren Bund enthält. Die Internetpräsenz kann aufgerufen werden unter „www.rba-nw.de“, und wird ständig aktualisiert. Für seinen maßgeblichen Einsatz bei der erfolgreichen Realisierung dieses Projektes dankten sowohl der alte als auch der neue Vorstand ganz besonders Jens Marek **Pletsch**.

Leserbrief

Zum Beitrag des Gastautors LKD Rolf Rainer Jaeger: „Verbesserung der Zusammenarbeit vor der Polizei und Justiz“, RiStA 4/2010 S. 19, schreibt OStA Bernhard Englisch, Duisburg:

Schon der Titel ist kaum verständlich und die Diktion des Verfassers ist insgesamt von schwer erträglichem Kaliber. Justiz ist mehr als nur Staatsanwaltschaft, die der Verfasser aber fast allein aufs Korn nimmt. Und Kriminalbeamte sind noch lange nicht immer Kriminalisten, vgl. de Vries, Kriministik 2008, 213 ff. (Ist Kriminalistik ein Wissenschaft?). Untersuchungshaftgründe sind gegen jede Inanspruchnahme als unzulässige Präventivmaßnahmen vehement zu verteidigen. Der juristisch nicht voll ausgebildeten Polizei wird die Handhabung weder des Legalitäts- noch des Opportunitätsprinzips aus gutem Grund nicht überlassen. Der Gesetzgeber hat sehr bewusst entschieden, katalogmäßig abzuarbeitende Bagatellen im Ordnungswidrigkeitenrecht anzusiedeln und zunächst der Bearbeitung durch Nichtjuristen zu überlassen, die förmliche Bestrafung aber nach eigenen Regeln zu richten. Jaeger lässt die Maske fallen, wenn er ausführt, der Wiederholungstäter müsse möglichst schnell hinter Gitter. Die Einschränkung der Schwere der Tat wirkt da nur noch lapidar nachgeschoben. Allgemeinplätze wie die Forderung „der Täter werde seiner gerechten Strafe zugeführt“ belegen die Unkenntnis oder – vielleicht schlummer noch – die bewusste Negation von den maßgeblichen Vorschriften. Für ein bestimmtes Täterverhalten, einen bestimmten Taterfolg oder ein bestimmtes Opferleid gibt

es gerade keine als solche objektivierbare Strafe, die dem Beschuldigten quasi nur noch mit- oder zugeteilt wird. Die Gründe für eine Strafzumessung sind nach den sehr differenzierenden Regeln des § 46 StGB auszurichten und beziehen ganz überwiegend individuelle, subjektiv ausgeprägte Umstände in die konkrete Straffindung ein.

Der Beitrag von Jaeger enthält überwiegend substanzlose Scharfmacherei in dem durch die Alltagsprobleme sicher oft auch belasteten Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft. Er trifft insgesamt von Allgemeinplätzen, die aus Polizeistrategieseminaren zur Bekämpfung der Straßekleinkriminalität oder der Baustellenraserei zu stammen

Reaktionen

Zusammenarbeit von Justiz und Polizei

Die Gedanken des stv. Landesvorsitzenden des BDK NRW Rolf Jaeger, RiStA 4/2010 S. 19, sind gedruckt worden in Absprache der beiden Landesvorstände und im Bemühen um ein besseres Verständnis der jeweils „anderen Seite“.

Jaeger hat Erwartungen der Kriminalbeamten ausgesprochen, die zu einem großen Teil zu Recht und dringend die Abstimmung mit der Justiz und die Änderung der bestehenden Verhältnisse anmahnen. Zum Teil sind es jedoch auch Äußerungen geworden, die mit unserem Verständnis von Staatsanwaltschaft und Gericht nicht übereinstimmen, ja mit der heutigen Gesetzeslage nur schwer

oder sogar nicht ohne weiteres in Einklang gebracht werden können. In wie weit sie die lege ferenda erzielbar sein sollten, mag dabei dahinstehen.

Auf jeden Fall war eine große Zahl kritischer Stimmen zu vernehmen, sowohl im E-Mailverkehr als auch durch Leserbrief. Dies war vorherzusehen.

In RiStA ist leider nicht der notwendige Platz, um diese Kritik ausreichend zu würdigen. OStA Johannes Schüler hat es übernommen, sich mit den Argumenten Jaegers auseinanderzusetzen. RiStA druckt neben einem Leserbrief seine Entgegnung statt aller anderen Eingaben und Einwände.

scheinen. Die weitere sachliche Beschäftigung mit den einzelnen Behauptungen Jaegers würde die Möglichkeiten eines Leserbriefes bei weitem sprengen. Selbstkritik scheint dem Verfasser grundsätzlich fremd zu sein. Die Beobachtung der Reaktionen in der Heimatbehörde Jaegers in Duisburg zeigt jedenfalls, dass er mit seinen Worthülsen bei den erfahrenen Kriminalbeamten

nur Kopfschütteln verursacht, sie suchen lieber in der Praxis die enge und vertrauliche Zusammenarbeit mit der Sta. Der Abdruck des Beitrags ist dennoch zu begrüßen, denn er dient jedenfalls dem Verständnis, warum sich manche Polizisten – im Spannungsfeld zwischen Behördenloyalität und Aufgabenerfüllung gefangen – gegenüber den Anforderungen der Justiz schwer tun.

Zusammenarbeit von Polizei und Justiz

Der Beitrag von Rolf Jaeger in RiStA 4/2010, 19 ff, „**Verbesserung der Zusammenarbeit von der Polizei und Justiz**“, fügt sich thematisch zu dem Arbeitskreis 2 des Sta-Tages 2010 ein, in dem es ebenfalls um dieses Thema ging. Es ist zur Zeit aktuell und es ist daher zu begrüßen, dass der BDK sich in dieser Sache positioniert. Viele Thesen sind mit denen des DRB-NRW deckungsgleich, andere fordern zu einem kritischen Kommentar heraus.

Zuzustimmen ist Rolf Jaeger zunächst bei seiner Analyse, dass Polizeibeamte und Justizangehörige anders sozialisiert sind, und dementsprechend Konflikte nicht ausbleiben. Auch seine Forderung, dass die Entscheidungen des Staatsanwaltes für den Polizeibeamten vorhersehbar sein sollten, ist berechtigt und deckt sich mit der Analyse des DRB-NRW in seinem Papier „Justiz – Polizei“, das über die Internetseite www.drb-nrw.de zugänglich ist (unter „Stellungnahmen/Straf- und Strafverfahrensrecht“). Dort sind auch Lösungswege aufgezeigt, wie man die Kommunikation verbessern kann.

Allerdings gibt es auch einen Punkt, der Widerspruch herausfordert. Kein Polizeibeamter kann sich mit Berechtigung darauf berufen, dass er infolge des Verschuldens der Sta den Ausgang eines Verfahrens nicht kennt, wenn er die Mitteilungen nach Nr. 11 MiStra gebündelt abheftet und

sie nicht den einzelnen Vorgängen zusortiert.

Im Grunde genommen ist an Jaegers weiterer Forderung nach Gleichbehandlung von Beschuldigten nichts zu erinnern. Das Problem ist nur, dass es – vielleicht abgesehen von Massendelikten vor allem im Bereich des Straßenverkehrs – nur recht selten Fälle gibt, die absolut gleich sind. Auch bei Straßenverkehrsdelikten kann man die Frage aufwerfen, ob die Standardisierung nicht deshalb praktiziert wird, weil es angesichts der Verfahrensmassen nicht möglich ist, in jedem Fall auf jede Besonderheit einzugehen.

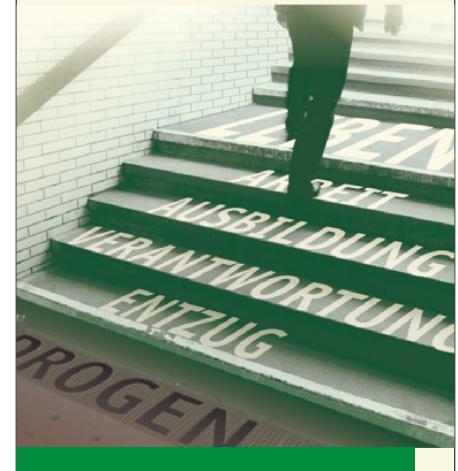
An diesem Punkt kann man die unterschiedlichen Kulturen bei Polizei und Justiz beispielhaft festmachen. Ein Polizeibeamter möchte klare Regeln haben, nach denen er sich richten kann. Ein Staatsanwalt oder ein Richter möchte jedem Einzelfall weitestgehend gerecht werden. Er hat daher gelernt, anhand von selbst festgestellten Kriterien zu entscheiden. (Ob er es angesichts der Überlastung auch stets kann, steht auf einem anderen Blatt.) Wenn man sich dessen bewusst ist, wird man die jeweils andere Seite besser verstehen, ohne dass es hierüber zu Auseinandersetzungen kommen muss.

Nicht ohne Grund ist die Strafzumessung das schwierigste Feld der Berufspraxis und setzt eine lange Erfahrung voraus. Dass sich dabei unterschiedliche Kulturen bei ver-

Aufnahme sofort!

Tag und Nacht - Hilfe für süchtige Menschen

Wir nehmen jeden hilfesuchenden Süchtigen (auch mit Kind/ern) schnell und unbürokratisch bei uns auf - ohne Vorbedingung. Wir arbeiten seit 35 Jahren erfolgreich nach dem Prinzip der Suchtselbsthilfe.



**Tel. 030 55 0000
www.synanon.de**

Synanon

LEBEN OHNE DROGEN

Staatliche Anerkennung

Synanon ist eine anerkannte Einrichtung zur Behandlung Drogenabhängiger nach §§ 35 und 36 des BtmG

Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch die Zuweisung von Bußgeldern.

STIFTUNG SYNANON
Bernburger Str. 10
10963 Berlin
Telefon 030 55000-1111

Commerzbank Berlin
Kto. 658 700 000 (BLZ 100 400 00)



Beamten- und Angestellten-Darlehen
Partner der Nürnberger Versicherung

Sollzins 12 Jahre 5,60 %, eff. Jahreszins 6,68 % nach neuer EU-Richtlinie
Beispiel: 30-jähr. Beamten Sollzins 6,50 %, Laufz. 20 Jahre, eff. Jahreszins 7,45 %
35.000,- € monatlich 322,90 €inkl. Lebensversicherung
60.000,- € monatlich 552,52 €inkl. Lebensversicherung

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags ist erforderlich
Kosten der Bank 2% = 700,- € bzw 1200,- €
Dahrlehensnettobetrag 34.300,- € bzw. 58.800,- €

NEU: Auch für Beamte auf Probe und Pensionäre

Info-Büro: 0800 / 77 88 000
vermittelt: K. Jäckel, Am Husalsberg 3, 30900 Wedemark
Fax: 05130 / 79 03 95, jaeckel@beamtdarlehen-center.de
www.beamtdarlehen-center.de

schiedenen Gerichten herausgebildet haben, wie von Jaeger zu Unrecht als Missstand bezeichnet, trifft zu. Welche Kultur ist aber richtig? Die des Landgerichts A, wo die Strafrahmen ausgeschöpft werden? Oder aber diejenige des Landgerichts B, das Bewährungsstrafen verhängt, solange es nur irgendwie vertretbar ist?

Die fehlende Vorhersehbarkeit der konkreten Straferwartung für den nicht justizerfahrenen Straftäter ist unvermeidbar; viele Bereiche in der Gesellschaft sind für einen Außenstehenden nicht transparent. Um Überschaubarkeit herzustellen, gibt es Fachleute, hier Rechtsanwälte. Die viel gescholtenen „Rechtsgespräche“ dienen keinem anderen Zweck, als dem Beschuldigten einen konkreten Strafrahmen für den Fall eines Geständnisses zu nennen.

Voll zuzustimmen ist Jaeger, dass es ein Ärgernis ist, dass die Innenseite die Justiz nicht bei der Schwerpunktsetzung in der Kriminalitätsbekämpfung einbezieht. Um zu verhindern, dass Polizeibeamte „für den Papierkorb“ arbeiten, sollten Staatsanwälte den ihnen zuarbeitenden Polizeibeamten Leitlinien mitgeben, wann sie Verfahren etwa a limine einstellen. Eben diese Forderung ist auch bereits in dem Papier „Polizei - Justiz“ enthalten. Allerdings setzt das eine gewisse Parallelität der Geschäftsverteilungen bei Polizei und StA voraus.

Selbstverständlich ist es auch wünschenswert, wenn die einzelnen Staatsanwälte über Änderungen in der Kriminalitätslage informiert werden. Man sollte zuversichtlich sein, dass diese Informationen von den Kolleg-inn-en bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Jaegers Analyse, Staatsanwälten käme es nicht auf Einzelfallgerechtigkeit an, sondern nur auf die „Bereinigung der Vorgänge und Abarbeitung der Aktenberge“, trifft nicht zu. Sie steht auch im Widerspruch zu seiner eingangs erhobenen Forderung, dass es tatsächlich Sanktionslisten geben möge. Selbstverständlich ist in der Justiz eine zügige Arbeitsweise notwendig. Dennoch haben die Kollegen den Anspruch an sich selbst, ihre Arbeit gut zu erledigen, wozu auch gehört, dem Einzelfall, d. h. sowohl dem Beschuldigten wie dem Geschädigten, gerecht zu werden.

Die Klage über zu viele Einstellungen nach den §§ 170 II, 153 StPO hat vermutlich ihre Ursache in der unterschiedlichen Beurteilung des Tatverdachts. Ein Staatsanwalt hat forensische Erfahrung und kennt die Anforderungen, die bei Gericht an ei-

nen Tatnachweis gestellt werden. Die Polizei hingegen ist gewohnt, ihre Tätigkeit bereits nach einem häufig nur geringen Anfangsverdacht aufzunehmen. Sie ist daher viel eher von der Täterschaft eines Beschuldigten überzeugt, als es ein Gericht wäre, bei dem Legionen von Verteidigern zusätzlich versuchen, Zweifel zu schüren.

Natürlich ist diese Klage auch Ausdruck dessen, dass die Polizei andere, höhere Straferwartungen hegt, als sie bei der Justiz üblich sind. Da es nun einmal deren Aufgabe ist, über das Strafmaß zu bestimmen, ist das Klagen müßig. Auch Staatsanwälte können ein Lied davon singen, dass sie bei Gericht unter- oder überboten werden.

Der von Jaeger an die Staatsanwaltschaft gerichtete Vorwurf, der Widerruf von Strafaussetzungen zur Bewährung unterbliebe oftmals zu Unrecht, hat je nach Sichtweise einen wahren Kern.

Zunächst muss man klarstellen, dass Widerrufe natürlich nicht von der StA verfügt werden; vielmehr sind Gerichtsbeschlüsse erforderlich. Die Staatsanwaltschaften stellen allerdings die entsprechenden Anträge – oder eben nicht. Wie es in einem Rechtsstaat üblich sein sollte, richten sie sich dabei an einer gefestigten Rechtsprechung aus, die den Widerruf einer Strafaussetzung nur unter engen Voraussetzungen gestattet. Diese Rechtsprechung mag man begrüßen oder als zu nachsichtig empfinden; die Staatsanwaltschaften sind jedenfalls nicht dafür verantwortlich.

Es mag Einzelfälle geben, in denen ein entsprechender Antrag nicht gestellt wird, obwohl scheinbar alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Das kann ein Versehen im Einzelfall sein, es kann aber auch gute Gründe geben, von einem Antrag abzusehen. So kommt es vor, dass ein Bewährungsversager für die neue Sache eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung erhält. Von einem Widerruf der alten zur Bewährung ausgesetzten Strafe(n) sieht man in der Erwartung ab, dass der erstmalige Strafvollzug eine ausreichende Abschreckung darstellt. Dies ist für einen externen Betrachter nicht erkennbar.

Dies leitet ein weiteres Kapitel ein, in dem Rolf Jaeger ein in Polizeikreisen regelmäßig anzutreffendes Missverständnis über Sinn und Zweck der Untersuchungshaft anspricht. Die angeführten Beispiele von Wiederholungs- und Verdunklungsgefahr sind vielleicht de lege ferenda diskussionswürdig, sie entsprechen nur nicht der gegenwärtigen Rechtslage. Jaeger legt danachwerterweise die Ursache dieses Dis-

senses offen: Die Polizei ist gewohnt, präventiv tätig zu sein, und ein eingesperrter Tatverdächtiger wird – von Ausnahmefällen abgesehen – während der U-Haft keine weiteren Straftaten begehen. Wie Jaeger in seinen zusammenfassenden Forderungen am Ende seines Beitrages deutlich macht, möchte die Polizei im Grunde eine Vorbeugehaft, die in dem gewünschten Umfang nicht Gesetz ist. Daher werden die Voraussetzungen der U-Haft in unvertretbarer Weise extensiv interpretiert. Das zeigt, wie notwendig speziell auf dem so wichtigen Gebiet der Inhaftierung nicht verurteilter Personen, die Kontrolle der Polizei zunächst durch die StA und dann durch die Gerichte ist. **Auch jenseits der Untersuchungshaft erweist sich die Stellung der StA als Herrin des Ermittlungsverfahrens immer wieder als sinnvoll. Der Staatsanwalt entscheidet in jedem Fall, welche prozessualen Maßnahmen erfolgen sollen, ordnet sie an bzw. beantragt sie beim Gericht. Falls er nicht ausnahmsweise die Vollstreckung der Maßnahmen selbst leitet, ist es dann Aufgabe der Polizei, sie in eigener Verantwortung rechtsstaatlich korrekt umzusetzen.**

Jaegers Forderung nach Zusammenfassung von Verfahren ist bereits in Nr. 25 der RiStBV geregelt und sollte sich nicht nur auf Kleinkriminelle beschränken. Allerdings gibt es auch Stimmen, die die Konzentration der Kräfte der Strafverfolgungsbehörden auf Verfahren mit hohen Schäden oder massiven Störungen der öffentlichen Sicherheit fordern. **Angesichts leider eng begrenzter Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften sind Jaegers Forderung nach stärkerer Verfolgung von Kleinkriminellen einerseits und seine Klage über zu geringe Strafen in Wirtschaftsstrafverfahren andererseits, widersprüchlich. Unter den gegebenen Umständen wird die Stärkung eines Bereiches immer auf Kosten der anderen gehen.**

Zuletzt erhebt Jaeger sechs Forderungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft. Mit Ausnahme der beiden letzten, sind sie sinnvoll und bereits vom DRB-NRW in Thesenpapieren aufgegriffen.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass der Beitrag von Rolf Jäger in weiten Teilen Anregungen des DRB aufgreift und damit zeigt, dass es hohe Zeit ist, sie zu realisieren. Allerdings findet man dort auch Punkte, die typischerweise zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft kontrovers sind; sie konnten daher in RiStA nicht unwidersprochen bleiben.

OSTA Johannes Schüler, Köln

Gesetzesvorschlag der Anwaltskammer

Ausweitung der Videoaufzeichnung in Strafsachen ?

Die Bilder der in den Gerichtssaal einziehenden Richter, der in den Verhandlungspausen wartenden Verfahrensbeteiligten und Zuschauer, auch die Interviews mit den Pressevertretern der Gerichte sind aus zahlreichen Fernsehreportagen über die Öffentlichkeit interessierende Prozesse bekannt. Nur während der Verhandlung sind Film- und Tonaufnahmen für Zwecke der öffentlichen Vorführung nicht gestattet, § 169 GVG.

Jetzt gibt es vom Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) einen Gesetzentwurf (siehe <http://www.brak.de/seiten/pdf/Stellungnahmen/2010/Stn1.pdf>), der neben einer Ausdehnung der Videoaufzeichnung von polizeilichen Vernehmungen auch ein Videoprotokoll der gesamten strafrechtlichen Hauptverhandlung vor dem LG und OLG (nicht: AG!) vorschreibt. Die „Bild-Ton-Aufzeichnung“ soll nach § 273 II StPO des Entwurfs zu den Akten genommen oder auf der Geschäftsstelle verwahrt werden. Erst das Revisionsgericht darf sich den Mitschnitt der Sitzung ansehen, um Mängel des Verfahrens zu überprüfen.

Mit dieser Neuerung dürfte sich die Praxis kaum anfreunden können. Warum auch? Im Revisionsverfahren kann die Tatsachenfeststellung der Instanzgerichte nur eingeschränkt nachgeprüft werden. Ein überzeugender Grund für eine umfassende Videodokumentation jeder Hauptverhandlung fehlt also.

Wie sieht es nun mit der Videoaufzeichnung von Vernehmungen im Ermittlungsverfahren aus? Nach der Überschrift des Entwurfs der BRAK soll die Wahrheitsfindung im Strafverfahren durch den verstärkten Einsatz von Bild-Ton-Technik verbessert werden. Zu diesem Zweck soll – über den Anwendungsbereich des § 58a StPO hinaus – die Vernehmung eines Zeugen immer dann aufgezeichnet werden, wenn abzusehen ist, dass im gerichtlichen Verfahren ein Pflichtverteidiger notwendig ist und der Zeugenaussage eine erhebliche Bedeutung zukommen wird. Hat die Aussage des Zeugen dagegen ausschlaggebende Bedeutung, so ist die Vernehmung dem Entwurf zufolge sogar zwingend aufzuzeichnen. Auch die Vernehmung des Beschuldigten muss hiernach bei einem Fall der Pflichtverteidigung künftig aufgenommen werden.

Die unbestimmten und komplizierten Formulierungen des Gesetzentwurfs können auch einen gestandenen Polizeibeamten zur Verzweiflung bringen. Wie soll er sicher beurteilen, ob eine Zeugenaussage in der Verhandlung vor Gericht „erhebliche“ oder sogar „ausschlaggebende“ Bedeutung haben wird? Erst recht wird es für ihn schwierig, die Voraussetzungen einer Pflichtverteidigung zu erahnen. In vielen Zweifelsfällen – man denke nur an § 140 II StPO – vertreten auch die Gerichte zu diesem Problemfeld ganz unterschiedliche Auffassungen.

Aber ist die gesetzliche Regelung überhaupt ergänzungsbedürftig? Durch das Zeugenschutzgesetz wurde schon 1998 die Möglichkeit eingeführt, Zeugenvornehmungen im Strafverfahren auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen. Seitdem sieht § 58a StPO die Videoaufzeichnung einer Zeugenvornehmung bei Geschädigten unter 16 Jahren vor. Darüber hinaus sollen Vernehmungen alter, gebrechlicher oder kranker Zeugen, die in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden können, aufgezeichnet werden, wenn dies zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Unter den Voraussetzungen des § 255a StPO kann die Aufzeichnung in der

Westfälisches
KINDERDORF

Ihre Bußgeldzuweisung ...



... gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 300 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien und Wohngruppen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 40 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus. Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

Westfälisches Kinderdorf e.V.

Haterbusch 32, 33102 Paderborn
Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0
Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20
E-Mail: info@wekido.de
Web: www.wekido.de

Bußgeldkonto:

Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



Hauptverhandlung abgespielt und so als Beweismittel verwertet werden. Ein praktisches Bedürfnis für eine Erweiterung dieses Anwendungsbereichs ist – wenn die Verfasser des Entwurfs nicht bloß eine dichtere Kontrolle der Ermittlungshandlungen der Polizei bezecken – nicht zu erkennen. Der Ersatz der persönlichen Vernehmung

eines Zeugen in der Hauptverhandlung durch Verlesen von Protokollen oder Vorführung einer Videoaufzeichnung der Vernehmung bedeutet auch immer eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und sollte deswegen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Der Umgang der Justiz mit den NS-Verbrechen

Tolkatchev-Ausstellung im OLG Hamm

Das OLG Hamm zeigte die Ausstellung „Der Soldat Tolkatchev – an den Toren zur Hölle“, eine Leihgabe der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem mit Reproduktionen von Gemälden und Zeichnungen des russisch-jüdischen Künstlers Zinovii Tolkatchev, der als offizieller Illustrator der Roten Armee die Befreiung der Konzentrationslager Majdanek und Auschwitz begleitete. Seine Erlebnisse und Eindrücke hielt er in Zeichnungen und Bildern fest. Die Bilder von Auschwitz waren nun in Hamm zu sehen.

Verbunden mit dieser Ausstellung fand eine Reihe interessanter Vorträge statt, die sich überwiegend mit Justiz und NS beschäftigten, wobei der Schwerpunkt auf der Aufarbeitung dieser Zeit lag. Hervorzuheben war dabei der Vortrag von Gabriel Bach über den Eichmann-Prozess. Das besondere an diesem Vortrag? Zum einen war der Eichmann-Prozess nach den Nürnberger Prozessen der erste, der einen der „Haupttäter“ vor Gericht stellte. Es war der erste Prozess dieser Art, der in Israel selbst stattfand und der diese Verbrechen wieder in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rückte und so einen großen Beitrag zur Aufarbeitung leistete. Bis zu diesem Prozess war es den Opfern nicht möglich, über das Erlebte zu sprechen. Denn auch in Israel wollte keiner die Geschichte von Opfern hören. Erst der Eichmann-Prozess machte dies möglich, änderte die Einstellung der Bevölkerung.

Dieser Vortrag war aber auch wegen des Vortragenden selbst etwas Besonderes. Der 1927 in Halberstadt geborene Jurist Gabriel Bach emigrierte mit seiner Familie 1938 über Holland nach Palästina. Nach seinem Jurastudium in London kehrte er nach Israel zurück und wurde dort 1953 Staatsanwalt. Im Eichmann-Prozess war er dann stellvertretender Ankläger. Aufgrund seiner Sprachkenntnisse war er aber auch Ansprechpartner für Adolf Eichmann in der Zeit vor dem Prozess. Und so war dies nicht nur einfach ein Vortrag über ein historisches Ereignis,

sondern es war ein Erfahrungsbericht eines charismatischen Mannes, der nicht nur die Fakten schildert, sondern auch „kleine“ Begebenheiten, die sich ihm – und spätestens nach diesem Vortrag auch den Zuhörern – ins Gedächtnis gebrannt haben und die helfen, die Schwere der Ereignisse zu begreifen. So bleibt Geschichte lebendig und Erinnerung gereicht zur Mahnung. Eine Veranstaltung, die zum Nachdenken anregte.

4 X 3, er ist dabei – die vierte 3!

Richter Bastian Cardue wird als 3333. Mitglied des Landesverbandes und als neues Mitglied der **Bezirksgruppe Hagen** vom Vorsitzenden, RAG Stefan Matthias, begrüßt. Bastian Cardue ist seit drei Monaten im richterlichen Dienst und derzeit beim LG Hagen eingesetzt.



Wir gratulieren zum Geburtstag Januar/Februar 2011

zum 60. Geburtstag

- 3. 2. Klemens Mehrer
- 4. 2. Bruno Mörsch
- 5. 2. Rainer Hahn
- 16. 2. Dr. Monika Anders
- 20. 2. Anneliese Thunecke
- 26. 2. H.-Jürgen Stehling
- 27. 2. Rolof Michaelis de Vasconcellos

zum 65. Geburtstag

- 1. 1. Burkhard Treese
- 15. 1. Sabine Wengst
- 22. 1. Uwe Heiliger
- 7. 2. Klaus Latrich
- 17. 2. Udo Berger
- 21. 2. Reinhard Diez-Holz
- 28. 2. Martin Kopka

zum 70. Geburtstag

- 15. 1. Ingeborg Fritz
- 2. 2. Rainer Voss
- 3. 2. Ernst Espey
- 15. 2. Christoph Winkelmann

zum 75. Geburtstag

- 12. 1. Günter Schmidt
- 19. 1. Günther Kaumanns
- 23. 1. Alois Siebers
- 3. 2. Gerhard Erdmann
- 5. 2. Arnulf Groeger

- 16. 2. Brigitte Richter
- 17. 2. Michael Gohr

und ganz besonders

- 5. 1. Dr. Paul-Ernst Büchting (85 J.)
- 8. 1. Karl Heinz Hoen (80 J.)
- 9. 1. Kurt Speck (88 J.)
- 11. 1. Hans-Joachim Hofmann (76 J.)
Walter Schmitz (77 J.)
- 12. 1. Egon Safarovic (85 J.)
- 17. 1. Heinrich Büscher (78 J.)
- 20. 1. Hans-Joachim Schmidt (78 J.)
- 21. 1. Dr. Günter Beyer (79 J.)
- 23. 1. Ulrich Hildebrandt (76 J.)
- 24. 1. Hans-Lothar Huelsberg (88 J.)
Horst Schneider (77 J.)
- 25. 1. Heinrich Potthoff (77 J.)
- 28. 1. Wolfgang Beitlich (86 J.)
Hildegard Dornhoff (83 J.)
- 1. 2. Fritz Baumeister (81 J.)
Dr. Paul Horst (79 J.)
- 5. 2. Wilfried Manthei (79 J.)
- 7. 2. Dr. Christian-Dietrich Breuer (85 J.)
Winfried Seidel (78 J.)
- 8. 2. Heinz Kerpen (77 J.)
Klaus Pütz (76 J.)
- 12. 2. Helmut Steinke (82 J.)
- 19. 2. Klaus Dürholt (80 J.)
- 23. 2. Herbert Prümper (85 J.)
- 24. 2. Josef Schröer (78 J.)
- 26. 2. Dr. Horst Lichtenberg (84 J.)

Klartext zum OWiG.

Der »Bohnert«

leistet schnelle und pragmatische Hilfestellung im Arbeitsalltag. Die besonderen Qualitäten des OWiG-Kommentars sind:

- Verbindung von Praxisnähe und Wissenschaftlichkeit
- hervorragende Verständlichkeit und Lesbarkeit
- besondere Berücksichtigung der Anforderungen von Verwaltungsbehörden, die das OWiG anwenden.

Die Neuauflage

bringt die Kommentierung in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen **Stand Mitte 2010**. Die 3. Auflage berücksichtigt insbesondere die **Auswirkungen des Gesetzes zur Verständigung im Strafverfahren** und die Änderung des § 78 Abs. 2 OWiG bezüglich der Protokollierungs- und Mitteilungspflichten. Eingearbeitet sind auch die gesetzestehnischen Anpassungen in den §§ 90 Abs. 3 und 130 Abs. 1 OWiG durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sowie durch das 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität.



Schnelle Hilfe

für Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Verwaltungsbehörden auf allen Ebenen, die für den Erlass von Bußgeldbescheiden zuständig sind.

Fax-Coupon

Expl. 978-3-406-60994-7
Bohnert, OWiG
3. Auflage. 2010. XXII, 726 Seiten. In Leinen € 42,-

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

157650

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Belehrung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, becks-shop.de oder Verlag C.H. Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburger Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugeben; Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H. Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Er geht uns alle an ...

... der neue Justizminister des Landes NRW **Thomas Kutschaty**. Und deshalb war die Resonanz auf die Einladung der **Bezirksgruppe Köln** zur öffentlichen Fragestunde mit dem Minister im Anschluss an die Mitgliederversammlung am 15. 11. 2010 auch beachtlich. Viele Zuschauer fanden keinen Sitzplatz mehr, es herrschte lebendige und interessierte Hörsaalatmosphäre.

Sechs junge Juristen aus der Justiz hatten Fragen an den Minister vorbereitet, die nicht nur aus Sicht der jungen Kollegen Bedeutung hatten.

So befasste sich RinLG Jennifer Otten mit der Frage der sachgerechten Einarbeitung junger Assessoren in das Richteramt, vor allem mit der Frage einer pensenmäßigen Entlastung für die Anfangszeit von drei Monaten. JM Kutschaty zeigte Verständnis für die Belastungssituation der Berufseinsteiger und befürwortete eine gewisse Entlastung, ordnete die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen aber den einzelnen Präsidien der Landgerichte nach den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu. Direkt am Anfang der Fragestunde stellte der Minister klar, dass er keineswegs mit „dem großen Füllhorn“ angereist sei. Verteilungsgerechtigkeit sei derzeit nur durch eine Umverteilung zwischen den vorhandenen Kollegen möglich.

Durch StAin Simone Lersch auf den Mangel in der Personalvertretung der Staatsanwälte auf Ebene der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten angesprochen, sicherte der Minister zu, dass er die Änderung der Vorschriften der Personalvertretungen aus dem Jahr 2007 nicht für richtig halte. Vielmehr sei die Mitbestimmung der Kollegen für Entscheidungen erforderlich, damit diese zusammen getroffen werden können und nicht gegeneinander. Er kündigte für das Frühjahr 2011 einen entsprechenden Gesetzentwurf über das Innenministerium an.

RAG Volker Köhler hatte sich der Fragestellung der persönlichen Laufbahnentwicklung hinsichtlich des Laufbahnwechsels, der Entscheidung für die Verplanung bei Landgericht oder Amtsgericht und der späteren Durchlässigkeit der beruflichen Wege angenommen. Insbesondere erfragte er die Position des Ministers zum Laufbahnwechsel auch nach der Verplanung. Der Minister befürwortete Wechsel innerhalb der Justiz entschieden und regte an, über eine Einbeziehung auch der Rechtsanwälte nachzudenken. Seiner Einschätzung nach könnten

die bestehenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Laufbahnwechsels auf vermeintliche Unattraktivität der staatsanwaltlichen Tätigkeit – mutmaßlich wegen der Weisungsgebundenheit – und fehlende Motivation zurückgeführt werden. Er sprach sich für eine besondere Förderung des Laufbahnwechsels durch besondere Berücksichtigung in den Beurteilungen aus. Konkrete Lösungsansätze zur Förderung einer Karriereentwicklung insbesondere der vielen jungen Kollegen hatte er indes nicht. Ein Zuwachs an Erprobungsstellen ist offenbar kein Thema, vielmehr regte er an, auch räumlich flexibel zu reagieren und insbesondere aus dem Rheinland in vermeintlich unattraktiveren Gebiete wie z. B. Ostwestfalen zu wechseln.

Die von RinAG Anna Nickel aufgezeigten Defizite in der Besoldung, die seit 2004 faktisch rückläufig ist (gemessen an der Kaufkraft) und auch dem Vergleich mit anderen juristischen Berufszweigen nicht mehr standhält, begegnete er mit dem durch Unwillensausdrücke des Publikums begleiteten Hinweis auf junge Rechtsanwälte, die auch mit 2000 EUR brutto auskommen müssten. Letztlich sei im Land aber die Finanzlage nicht dergestalt, dass Zuwächse verteilt werden könnten, wenngleich auch deutlich sei, dass die Kollegen in der Justiz weitere Einschränkungen nicht hinnehmen könnten.

StA Dr. Daniel Vollmert knüpfte an diesen Problemkreis an mit seiner Frage nach einer angemessenen Reaktion auf den Bereitschaftsdienst der Staatsanwälte, der nunmehr rund um die Uhr zu gewährleisten ist, aufgrund der letzten höchstrichterlichen Entscheidungen auch rege in Anspruch genommen wird, allerdings weder einen Ausgleich

durch Freizeit, noch durch entsprechende Zahlungen erfährt. Zu der Frage eines finanziellen Ausgleichs äußerte sich der Minister nicht. Eine Regelung zum Freizeitausgleich sah er nach entsprechenden Signalen aus der ersten Reihe der Zuschauer (Generalstaatsanwalt und Lt. Oberstaatsanwalt) nicht als erforderlich an, weil dieser innerhalb der Bezirke weniger förmlich geregelt werde. Auch die Schaffung von Sonderstellen, die zentralisiert die Bereitschaftsdienste wahrnehmen könnten, werde nicht erwogen. Stattdessen teilte der Minister seine unentschlossene Haltung zur Frage der Aufhebung des Richtervorbehalts in § 81a StPO mit und schloss seine Einschätzung an, die Länder werden diese Änderung wohl i. E. befürworten.

RinAG Dr. Caroline-Ann Schlösser widmete sich dem Bereich des Arbeitsumfelds, also den erheblichen Mängeln und Missständen im nachgeordneten Bereich, wo durch Personaleinsparungen die Situation dramatisch verschlechtert sei, so dass allenthalben ein Kollaps zu befürchten sei. JM Kutschaty zeigte für diese Frage nicht nur Verständnis, sondern zeigte erstmals und einzig Kampfgeist, als er mitteilte, für diesen Bereich ganz entschlossen Stellenzuwachs angefordert zu haben und dort auch in tiefere Verhandlungen eingestiegen zu sein. Seine Ausführungen dazu beinhalteten das Versprechen, innerhalb der Legislaturperiode die befristeten „Serienverträge“ abschaffen und unbefristet stellen zu können, um den betroffenen Mitarbeitern nach Jahren erstmals Planungsmöglichkeiten zu geben und so menschenwürdige Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Dies sah er als einzigen Weg, die erhöhten Krankenstände zu senken.

Abschließend mahnte die Bezirksgruppenvorsitzende Margarete Reske gegenüber dem Minister deutlich eine besondere Aufmerksamkeit für die Personalplanung an.



Lersch, Otten, Kutschaty

...Wer wir sind ...Wofür wir stehen ...Wen wir unterstützen ...Ihre Vorteile

Der Deutsche Richterbund ist

- der größte Interessenverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- in 25 Landes- und Fachverbänden mit gut 14.000 Mitgliedern organisiert
- Mitglied im Kreis der Spitzenorganisationen des öffentlichen Dienstes im Bund und in den Ländern
- Mitglied in der Internationalen Richtervereinigung

Der Deutsche Richterbund tritt ein für

- Stärkung des Ansehens der Dritten Gewalt
- Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und unparteiischen Rechtsprechung
- Qualität in der Justiz
- Selbstverwaltung der Justiz
- berufliche, wirtschaftliche und soziale Belange der Mitglieder
- angemessene Personalausstattung

- zumutbare Arbeitsbedingungen und ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten
- angemessene Besoldung und Versorgung

Ihre Vorteile als Mitglied:

- Bezug der Deutschen Richterzeitung mit Rechtskommentaren und Rechtsprechungsübersichten auf CDs als Teil des Mitgliedsbeitrags
- Kostenloser Erwerb der DRB-VISA-Karte
- Vergünstigter Erwerb des ZR-Reports und anderer Medienprodukte, wie das FAZ-Angebot 2010
- Vergünstigter Tagungsbeitrag für den Richter- und Staatsanwaltstag
- Kontakte und Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen in den Bezirks- und Fachgruppen
- Im Einzelfall Rechtsschutz für Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn
- Schlüssel- und Dienst-Haftpflicht-Versicherung im Mitgliedsbeitrag enthalten

Der Deutsche Richterbund unterstützt

- mit dem Menschenrechtspreis Juristinnen und Juristen, die sich unter Einsatz von Leben und Gesundheit um die Verwirklichung von Menschenrechten verdient gemacht haben
- mit der Kolumbienhilfe Projekte für Angehörige und Hinterbliebene ermordeter Justizangehöriger in Kolumbien
- als Mitglied der Organisation „Modellregion Erziehung“ in Paderborn gesellschaftliche und justizpolitische Bestrebungen

Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.drb.de und www.drb-nrw.de

RiStA

braucht Leserbriefe

rista@drb-nrw.de

Einen Jux woll'n wir uns machen

Anwaltsbeschimpfung durch den 1. Senat des OLG Hamm?

Vor dem OLG Hamm (1. Zivilsenat, Beschluss v. 20.1.2010, I-1W 85/09) wurde über einen Schadensersatzanspruch gestritten. Der Sachverständige hatte ein Gutachten erstattet. Ein Rechtsanwalt hatte dessen Feststellungen in scharfer Form angegriffen. Der Sachverständige setzte noch einen drauf und zog wortgewaltig über den Anwalt her. Der Senat gab dem Befangenheitsantrag des Anwaltes statt. So weit, so alltäglich. Bei der Lektüre des Beschlusses kann man sich allerdings des Eindrucks nicht erwehren, dass der Senat richtig Spaß daran hatte, wie der Sachverständige den Anwalt niedermachte. Anders ist die wörtliche Wiedergabe der verbalen Ausfälle

nicht zu erklären – weder die Prozessordnung noch die selbstgesetzten hohen Sorgfaltsanforderungen eines Zivilsenates gebieten eine solche unwürdige indirekte Beschimpfung.

Ein Auszug:

... die anwaltliche Einlassung vom 17.7.2009 „stellt einen interessanten Cocktail aus subtiler Faktenverfälschung auf der Basis nachlässiger Lektüre und Verständnisunfähigkeit, geradezu vorsätzlicher Verständnislosigkeit für ausführlich erläuterte medizinische Zusammenhänge, nicht substantiierte Behauptungen zu medizinischen Unterlagen und einer Argumentation unter der nicht statthaften Anwendung des ex post Wissens dar“,...

... den „geneigten Leser“ fragen lässt, „ob hinter der sinnentstellenden Vermengung der drei Befundregionen Ignoranz, Inkompetenz oder Vorsatz steht“ ...

... der Schriftsatz vom 17.7.2009 „stellt ... in seiner mangelnden Faktenorientierung und analytischen Flachheit, seinem dröhnen Wortgestus und alles Sachliche ersticken logorrhöischen (Anm. der Red: krankhaft geschwätzigen) Wortschwall ein Unikat anwaltlicher Tätigkeit dar.“

Offen bleibt, ob der Gutachter mit der Veröffentlichung seiner Rüge der anwaltlichen Tätigkeit zufriedener ist als mit seinem möglicherweise nach § 406 ZPO IV 1 JVEG verlorenen Vergütungsanspruch.

Beamtdendarlehen garantiert supergünstig

weil 30 J. einfach besser sind

AK-Finanz – warum mehr bezahlen

Wer vergleicht, kommt zu uns seit ü. 30 Jahren

www.ak-finanz.de



Kapitalvermittlungs-GmbH, E 3, 11 Planken, 68159 Mannheim
Telefax (0621) 178180-25, E-Mail: beamtdendarlehen@ak-finanz.de

Lfz. 7-20 J. 10.000 bis 125.000

Kreditraten bis 50% reduzieren
Info: www.ak-finanz.de

50%

reduziert

Info

www.ak-finanz.de

50%

reduziert

Info

Richterratschlag tagte in Kiel

Recht als Kitt der Gesellschaft?

Ruhig wie die Kieler Förde an einem milden, sonnigen Herbsttag – so geruhsam verlief der gut vorbereitete Richterratschlag, den der Landesverband Schleswig-Holstein der NRV bereits zum vierten Mal in der mittlerweile 30-jährigen Geschichte der Veranstaltung ausrichtete. Der Richterratschlag versteht sich als offene, verbandsübergreifende Veranstaltung, die jährlich ein Forum zur kritischen Diskussion fachbezogener Probleme ebenso wie zur Auseinandersetzung mit aktuellen rechts- und gesellschaftspolitischen Themen bietet.

Zum Thema „Recht als Kitt der Gesellschaft?“ des 36. Richterratschlags vom 29. bis 31. Oktober 2010 in Kiel machten sich 110 „Richterratschläger“ (Richter aus allen Gerichtsbarkeiten, Staatsanwälte und einige Rechtsanwälte) auf den Weg in das nördlichste Bundesland.

*Wir wünschen
allen
Leserinnen und Lesern
frohe Festtage
und
ein erfolgreiches
Jahr 2011 !*



*Ihre RiStA-Redaktion
und Ihr
Landesvorstand*

Im Mittelpunkt der Referate und Diskussionen standen die Auswirkungen und Herausforderungen, die sich durch ein zunehmendes Auseinanderdriften gesellschaftlicher Gruppen und Schichten für die verschiedenen Rechtsgebiete (Familienrecht, Strafrecht, Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsrecht) und den Berufsalltag der einzelnen Richter und Staatsanwälte ergeben. Die Eröffnungsvorträge standen ganz im Zeichen der aktuellen Diskussion um den Sozialstaat. Der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Christoph Butterwegge (Köln) beleuchtete in einem engagierten Vortrag über den „Wandel des Sozialstaats“ kritisch den Abbau des hochentwickelten Sozialstaates der siebziger Jahre bis in die Zeit der Finanzkrise und machte eine Entwicklung zum Neoliberalismus hierfür verantwortlich.

Prof. Dr. Felix Welti von der Hochschule Neubrandenburg, zeigte in einem ausführlichen Referat die historische Entwicklung und verschiedene Kategorien der „Teilhabe im sozialen Rechtsstaat“ auf. Danach begaben sich die Teilnehmer in die verschiedenen Arbeitsgruppen, die durch sog. Impulssreferate der Fachreferenten eröffnet wurden. Dabei ging es um folgende Themen:

- Unterhaltsrechtsreform – Armutsrisko für Frauen und Kinder?
- Zwischen Sozialleistungsbetrug und Steuernamniste – Gerechtigkeit im Strafrecht?
- Relative Armut in einem wohlhabenden Land – Mindestlohn, Niedriglohn, Grundsicherung: (An-)Forderungen an Politik, Gesetzgebung und Justiz
- Gesellschaftliche Teilhabe von Migranten.

In einer kurzfristig eingerichteten weiteren Arbeitsgruppe zum Thema „Selbstverwaltung der Justiz“ wurden u. a. die Positionen und Gesetzentwürfe der NRV und des Richterbundes vor- und gegenübergestellt. Während der Tagung wurden die Ergebnisse und Thesen der einzelnen Arbeitsgruppen nicht mehr ins Plenum eingebracht. Sie sollen in Kürze unter <http://www.richterratschlag.de> nachzulesen sein.

Resolution verabschiedet

Der Abschlusstag brachte einen Höhepunkt der Veranstaltung: Zwei Richter aus Honduras, Frau Tirza Flores Lanza und Herr Adan Guillermo Lopez Lone, berichteten über ihre Entlassung aus dem Richteramt in ihrer Heimat. Aufmerksam und gespannt

folgten die Zuhörer der bewegenden Schilderung. Mit Hilfe eines Dolmetschers erläuterte die honduranische Richterin, wie ihre Kollegen und sie, organisiert in einer Vereinigung von Richtern für ein demokratisches Honduras, den Putsch im vergangenen Jahr gegen den vom Volk gewählten Präsidenten Zelaya öffentlich als Verstoß gegen die honduranische Verfassung bezeichnet, an Demonstrationen teilgenommen, Strafanzeige gegen die Verantwortlichen gestellt und Beschwerde gegen die Ausweisung des Präsidenten eingelegt haben. Wegen ihres Verhaltens habe das Oberste Gericht mehrere honduranische Richter nach Einleitung von Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt.

Der Richterratschlag fasste nahezu einstimmig (bei einer Enthaltung) eine Resolution, mit der u. a. die politisch motivierte Entlassung der honduranischen Kollegen aus dem Richteramt verurteilt und deren Wiedereinstellung bei Rücknahme sämtlicher Disziplinarmaßnahmen gefordert wurde. Darin wurde auch die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der honduranischen Regierung für die Wiedereinstellung und für eine Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit in Honduras zu verwenden. – Mancher Zuhörer mag im Stillen gedacht haben, wie er selbst in einer Situation des Umsturzes im eigenen Land reagiert hätte. Die honduranischen Richter jedenfalls freuten sich sichtlich über den lang anhaltenden Beifall ihrer deutschen Kollegen.

Der diesjährige Richterratschlag schloss mit einem Referat von Dr. Matthias Lücke vom Institut für Weltwirtschaft Kiel über die Globalisierung und nationale Handlungsspielräume für soziale Gerechtigkeit mit einer anschließenden kurzen Podiumsdiskussion zwischen dem Referenten und den schleswig-holsteinischen Landespolitikern Dr. Ralf Stegner (SPD) und Dr. Robert Habeck (B'90/Grüne), die von der frisch gewählten Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen LSG Dr. Christine Fuchsloch souverän moderiert wurde.

Abgerundet wurde die Veranstaltung durch das Angebot eines literarischen Stadtrundgangs durch Kiel sowie einen Abend mit Kabarett, Musik und Tanz.

Der nächste Richterratschlag 2011 wird in Hessen stattfinden zum Thema: „Psychologie und Rechtsfindung – Der Mensch hinter dem Richter“.

Tipps und Tricks zum DRB-Forum

Benachrichtigungsfunktion

Viele Kolleginnen und Kollegen schauen täglich in das DRB-Forum, um zu sehen, ob es neue Beiträge gibt. Das freut uns sehr! Daneben kann man sich aber auch vom **Forum informieren lassen**, ob es neue Beiträge gibt. Hat man selbst eine neue Diskussion erstellt, geschieht das automatisch. Bei allen anderen Forum/Themen gibt es die Möglichkeit sich gezielt informieren zu lassen, wenn ein neuer Beitrag eingestellt wurde. Dazu einfach das Forum, z. B. Zivilrecht/Zivilverfahrensrecht aufrufen, ganz nach unten scrollen und **Forum beobachten** bzw.



Thema beobachten anklicken.



Nun wird man **automatisch informiert**, wenn es in den betreffenden Forum/Thema eine Veränderung gibt. Man braucht aber keine Angst zu haben, dass das eigene Postfach mit E-Mails geflutet wird. Man bekommt nur bei der ersten Veränderung eine Mitteilung mit dem Link zum neuen Beitrag. Eine neue Mitteilung bekommt man dann erst wieder, wenn seit der letzten Mitteilung das Forum aufgerufen wurde.

Gesicherte Kommunikation nutzen

Bekanntlich ist es aus Datenschutzgründen meist verboten, Entscheidungsentwürfe zwischen häuslichem PC und Dienst-PC unverschlüsselt hin und her zu mailen, und Verschlüsselungsprogramme stehen auf den Dienst-Rechnern kaum zur Verfügung.

Auch hier kann das DRB-Forum helfen. Die Kommunikation zwischen PC und DRB-Forumserver findet nämlich via verschlüsselter <https://>-Verbindung statt, so dass hier niemand mitlesen kann – hier muss man sich also um die Datensicherheit keine Gedanken machen. Wie aber kann man die Datei im DRB-Forum zwischenlagern?

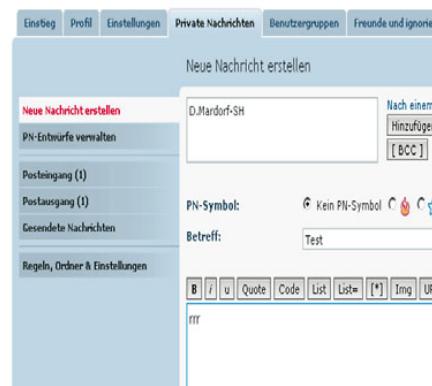
Hier kommt die Persönliche Nachricht ins Spiel. Einfach im oberen Bereich auf neue Nachricht klicken.



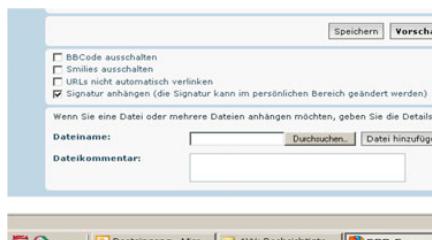
Dann eine **NeuePN** anklicken.



Als Empfänger sich selbst, also die eigene Forums-Kennung (z. B.: D. Mardorf-SH) angeben und hinzufügen drücken. Dann einen Betreff: und einen kurzen Text eingeben.



Nun ganz nach unten scrollen und den Button Durchsuchen die Datei, die man gerne nach Hause schicken möchte, auswählen (man sollte sie ggf. vorher aus der Dokumentenablage in sein privates Verzeichnis kopiert haben).



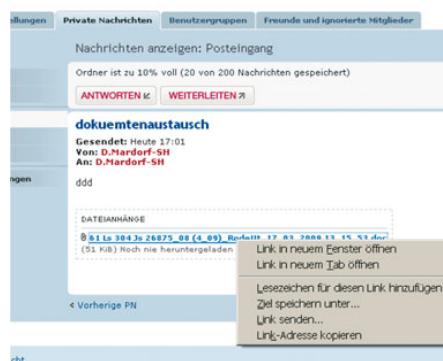
Und auf Senden drücken!

Vom jeweils anderen PC aus muss man sich nun einfach wieder beim DRB-Forum anmelden und auf neue Nachricht klicken.

Es erscheint nun wieder das Übersichtsfenster und unsere eigene Nachricht. Diese nun durch Anklicken aufrufen.



Die übersandte Datei entweder mit der linken Maustaste anklicken und öffnen oder mit der rechten Maustaste anklicken und so das Kontextmenü aufrufen und mit dem Befehl Ziel speichern unter die Datei auf den neuen Rechner speichern.



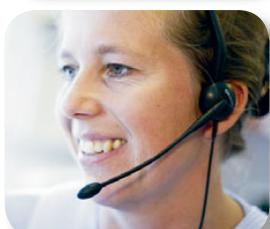
Der Weg zurück für die bearbeitete Datei funktioniert genauso. **Ulf Buermeyer** ulf.buermeyer@drb-berlin.de **Dominik Mardorf** dominik.mardorf@ag-itzehoe.landsh.de



Abstammungsgutachten

Vaterschaftsklärung

Nur ein Schritt für Sie...



Service

- Wir organisieren und monitoren die Probenentnahmen weltweit....

Probensicherheit

- Individuell erzeugte Barcodes auf den Entnahmematerialien.
- Die Probenentnahme erfolgt fast schmerzfrei aus dem Ohr, der Ferse oder der Fingerbeere. Das Blut wird auf ein Spezialfilterpapier getropft.
- Asservierung der Originalblutkarte mit Unterschrift des Probanden

Wirtschaftlichkeit

Um den verschiedenen Anforderungen und Konstellationen bei Kindschaftsfragen sowie der Qualität und Wirtschaftlichkeit gerecht zu werden, bieten wir Ihnen folgende drei Gutachtenvarianten an.

- | | |
|---|----------|
| • Basis-/ Anfechtungsgutachten | 390,- €* |
| 13 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater) | |
| • Komplettgutachten | 558,- €* |
| 15 Systeme, 1 Kategorie, Richtlinienkonform
(Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer) | |
| • Vollgutachten | 690,- €* |
| 18 Systeme, 2 Kategorien, Richt- u. Leitlinienkonform
Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater) | |

390,- €*

558,- €*

690,- €*

2010

günstigere Konditionen
für die Gerichte in NRW

*zzgl. MwSt. und Probenentnahme

Qualität

- externe Akkreditierung der Analytik und der Abwicklung
- Richtlinienkonformität in allen Punkten (insbesondere die Qualifikation der Sachverständigen)
- Analytik aus Blut- und Wangenschleimhautzellen
- erfolgreiche Teilnahme an jährlich vier externen Überwachungen der Analysequalität



Kontakt

- Eine persönliche Beratung oder weitere Informationen zum Institut oder zu unseren Gutachten erhalten Sie telefonisch unter 0 41 52 - 80 31 54.

**...die Qualität unserer Gutachten
sichert Ihre Entscheidungsgrundlage.**



Institut für Serologie und Genetik
Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten
Lauenburger Straße 67 • 21502 Geesthacht